



Planfeststellungsbeschluss

für das Gewässerrandstreifenprojekt

"Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf"

Maßnahmenkomplex 12 (UHW-km von 87,50 bis 90,5)

Potsdam, den 29.10.2021

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/050/19/PF

Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	7
A.1	Feststellung des Planes	7
A.2	Planunterlagen	7
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	7
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen).....	10
A.2.3	Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)	11
A.2.4	Grüneintragungen	13
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen	13
A.3.1	Biotopschutz	14
A.3.2	Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	14
A.4	Nebenbestimmungen	14
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	14
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	14
A.4.2.1	Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten .	14
A.4.2.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine).....	14
A.4.2.3	Einsatz Ökologische Baubetreuung	15
A.4.2.4	Bautagebuch	15
A.4.2.5	Ausführungsplanung	15
A.4.2.6	Vorbehalt der Ergänzung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung	15
A.4.2.7	Baulärm.....	16
A.4.2.8	Leitungen	16
A.4.2.9	Zutrittsrechte	16
A.4.2.10	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss	16
A.4.2.11	Messung des Sauerstoffgehaltes	16
A.4.2.12	Bauabnahme	16
A.4.2.13	Belehrungspflicht.....	17
A.4.2.14	Nachweis der Munitionsfreiheit.....	17
A.4.3	Bauwerksbezogene Erfolgskontrolle.....	17
A.4.4	Nachregulierungsmaßnahmen.....	18
A.4.5	Vermessungsunterlagen	18
A.4.6	Lage- und Höhenfestpunkte der WSV	18
A.4.7	Unterhaltung	19
A.4.8	Nicht vorhersehbare Wirkungen der Maßnahmen	19
A.4.9	Baustraßen und Materiallager auf Bodendenkmalflächen	19

A.4.10	Bodendenkmalvermutungsflächen.....	20
A.4.11	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers.....	20
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundstücken	20
A.4.13	Enteignung.....	20
A.4.14	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche.....	21
A.4.15	Entscheidung über Einwendungen	21
A.4.15.1	Zurückweisung von Einwendungen.....	21
A.5	Anordnung der sofortigen Vollziehung	21
A.6	Kostenentscheidung	21
B	BEGRÜNDUNG.....	21
B.1	Sachverhalt	21
B.1.1	Träger des Vorhabens	21
B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	21
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	22
B.1.4	Zusagen des Vorhabensträgers.....	26
B.2	Entscheidungsgründe.....	48
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	48
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	48
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	48
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	48
B.2.1.4	Anhörungsverfahren.....	48
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	49
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung.....	49
B.2.2.1	Planrechtfertigung	49
B.2.2.2	Abwägung	50
B.2.2.3	Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG	51
B.2.2.4	Abwägung der öffentlichen Belange.....	51
B.2.2.4.1	Raumordnung und Landesplanung	51
B.2.2.4.2	Städtebauliche und gemeindliche Belange	53
B.2.2.4.3	Wasserwirtschaftliche Belange	54
B.2.2.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	61
B.2.2.4.4.1	Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG	61
B.2.2.4.4.2	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.....	64
B.2.2.4.4.3	Besonderer Artenschutz.....	65
B.2.2.4.4.4	Nationale Schutzgebiete	70

B.2.2.4.4.5	Europäische Schutzgebiete	71
B.2.2.4.4.6	Gesetzlich geschützte Biotop	71
B.2.2.4.5	Belange der Landwirtschaft.....	73
B.2.2.4.6	Immissionsschutz.....	74
B.2.2.4.7	Straßenbau und Verkehr	75
B.2.2.4.8	Bundeswasserstraße.....	75
B.2.2.4.9	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg.....	82
B.2.2.4.10	Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel.....	82
B.2.2.4.11	Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege.....	84
B.2.2.4.12	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	85
B.2.2.4.13	Belange der Forstwirtschaft.....	85
B.2.2.4.14	Geologie und Bergbau	86
B.2.2.4.15	Kataster- und Vermessungswesen	86
B.2.2.4.16	Kampfmittelbeseitigung.....	86
B.2.2.4.17	Versorgungsleitungen	87
B.2.2.5	Abwägung über Belange privater Betroffener.....	88
B.2.2.5.1	Grundsätzliches	88
B.2.2.5.2	Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen.....	88
B.2.2.5.2.1	Einwendung von Nr. 1 vom 16.11.2020	89
B.2.2.5.2.2	Einwendung von Nr. 2 vom 08.12.2020	89
B.2.2.6	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG	90
B.2.2.7	Frist für Beginn und Vollendung	90
B.2.2.8	Begründung von weiteren Nebenbestimmungen.....	91
B.2.2.8.1	Vorbehalt der Ergänzung	91
B.2.3	Gesamtabwägung.....	91
B.2.4	Kostenentscheidung	91
C	HINWEISE.....	92
C.1	Allgemeine Hinweise.....	92
C.2	Hinweise zur Auslegung des Planes.....	92
D	RECHTSGRUNDLAGEN	93
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung	7
Tabelle 2: Maßnahmen nur zur Information	10
Tabelle 3: Deckblätter (D hier A) und Ergänzungsblätter (E)	11
Tabelle 4: Grüneintragungen	13
Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	23
Tabelle 6: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen.....	25
Tabelle 7: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung.....	26
Tabelle 8: Zusagen Vorhabensträger.....	26
Tabelle 9: Rechtsgrundlagen	93

Abkürzungsverzeichnis

Allgemein gebräuchliche Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis nicht mit aufgeführt.

CEF	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion)
D	Deckblatt
DHHN	Deutsches Haupthöhennetz [m ü. NHN]
E	Ergänzungsblatt
EB	Erläuterungsbericht der Entwurfs- und Genehmigungsplanung
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GRP	Gewässerrandstreifenprojekt
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LK HVL	Landkreis Havelland
LfU	Landesamt für Umwelt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NSG	Naturschutzgebiet
PEP	Pflege- und Entwicklungsplan
SPA	Special Protection Area (Vogelschutzgebiet)
uAWB	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
UHW	Untere Havel-Wasserstraße
TdV	Träger des Vorhabens
TöB	Träger öffentlicher Belange
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ Maßnahmenkomplex 12

wird auf Antrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V.
Charitéstraße 3
10117 Berlin
vertreten durch das
NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“
Ferdinand-Lassalle-Straße 10
14712 Rathenow
- im Folgenden Vorhabenträger (TdV) genannt -
vom 11.09.2019

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern sowie den Grüneintragungen der Planfeststellungsbehörde ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die Planunterlagen mit Stand vom 25.05.2020, zuletzt geändert am 23.09.2020, bilden die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss und sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
Ordner 1			
0	Kartenverzeichnis	-	1
1	Titelblatt, Inhaltsverzeichnis	-	
2	Erläuterungsbericht (Stand: 04.05.2020)	-	86
3	Übersichtskarte	1 : 5.000	
4	Maßnahmenübersichtskarte	1 : 2.500	

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
5	<i>Lagepläne</i>		
5.1	Lageplan 1	1 : 500	
5.2	Lageplan 2	1 : 750	-
5.3	Lageplan 3	1 : 1.000	
5.4	Lageplan 4	1 : 1.000	
5.5	Lageplan 5	1 : 1.000	
6	<i>Längsschnitte</i>		
6.1	Längs- und Querprofile FI_Ra_14_01	1 : 250/12,5	
6.2	Längs- und Querprofile FI_Ra_14_02a	1 : 250/12,5	
6.3	Längs- und Querprofile FI_Ra_14_02b	1 : 250/12,5	-
6.4	Längs- und Querprofile FI_Ra_14_02c	1 : 250/12,5	
6.5	Längs- und Querprofile Ra_AaN_14_01	1 : 250/12,5	
6.6	Längs- und Querprofile Ra_AaN_14_04	1 : 250/12,5	
7	<i>Regelzeichnungen /Detailzeichnungen</i>		
7.1	Entfernung von Deckwerken	Ohne	
7.2	Abtrag von Uferverwallung u. Aktivierung von Flutrinnen	Ohne /1:100	-
7.3	Regelzeichnung Altarmanschluss	Ohne	
7.4	Detail Betteinengung	Ohne	
7.5	Planzschema	Ohne	
8	Karte mit administrativen Grenzen	1 : 10.000	
9	<i>Schutzgebetskarten</i>		
9.1	Nationale Schutzgebiete	1 : 2.500	
9.2	Internationale Schutzgebiete	1 : 2.500	
10	<i>Flurstückspläne</i>		
10.1	Übersicht Flurstücksplan	1 : 5.000	
10.2	Flurstücksplan 1	1 : 500	
10.3	Flurstücksplan 2	1 : 750	
10.4	Flurstücksplan 3	1 : 1.000	
10.5	Flurstücksplan 4	1 : 1.000	
10.6	Flurstücksplan 5	1 : 1.000	
11	Flurstücksverzeichnis		4
Ordner 2			

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
12	<i>Hydraulische und morphodynamische Nachweise</i> Modellaufbau und -validierung Hydrodynamische Modellierung SH Rathenow MK12 Anlagen Hydrodynamische Modellierung Morphodynamische Modellierung SH Rathenow MK12 Anlagen Morphodynamische Modellierung Nachweis Standsicherheit der zu entsiegelnden Ufer		54 31 33 33 77 26
Ordner 3			
13	Verwertungskonzept	-	8
14	Globale Standsicherheit	-	20
15	Landschaftspflegerischer Begleitplan		81
15.1	Bestands und Maßnahmenplan	1 : 1.000	
15.2	Bestands und Maßnahmenplan	1 : 1.000	
15.3	Bestands und Maßnahmenplan	1 : 1.000	
15.4	Bestands und Maßnahmenplan	1 : 1.000	
15.5	Bestands und Maßnahmenplan	1 : 1.000	
15.6	Legende Bestands und Maßnahmenplan	1 : 1.000	
15.7	Maßnahmenblätter		25
18	<i>Baugrunduntersuchungen</i> Bericht Anlagen Hinweisblatt		9 59 1
19	Maßnahmenblätter PEP-Qualifizierung Maßnahmenblatt AaN_Ra_14_01 Maßnahmenblatt AaN_Ra_14_04		2 2

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Maßnahmen wurden nur zur Information in den Planunterlagen dargestellt (Tabelle 2):

Tabelle 2: Maßnahmen nur zur Information (nicht planfestgestellte Unterlagen)

Unterlage/ Maßnahme	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/Blatt Nr.
Ordner 3 Unterlage Nr. 15	Landschaftspflegerische Begleitplan Kapitel 3.1.3 Maßnahme ACEF1 Fledermauskäsen nur zur Information wird nicht planfestgestellt	Seite 67
Ordner 3 Unterlage Nr. 16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	110
Ordner 3 Unterlage Nr. 17	<i>Schutzgebietsverordnungen</i> Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“	17 20
Maßnahme: Deckwerks- übersandung	Die Revitalisierung von Uferbereichen mit Deckwerks- übersandungen Sd_Ra_20 und Sd_RA_22 sind rein informell in den Planunterlagen dargestellt. Die Deckwerksübersandungen werden auf Veranlassung des WSA als Unterhaltungsarbeiten anlassbezogen durchgeführt.	
Maßnahme: Auenwald- initialisierung	Einzelne Initialisierungsflächen von Auengehölzen sind als Kompensationsmaßnahme Gegenstand der Planfeststellung und werden vom LBP (Ordner 3 Unterlagen-Nr. 15) erfasst: AI_MK12_07, AI_MK12_12, AI_MK12_13 Nicht von der Planfeststellung umfasst, da keine Kompensationsmaßnahmen, sind die folgenden Auenwaldinitialisierungsflächen: AI_MK12_04, AI_MK12_05, AI_MK12_06, AI_MK12_08, AI_MK12_09, AI_MK12_10	

Unterlage/ Maßnahme	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/Blatt Nr.
Maßnahme: Auenwald- entwicklung	Nicht von der Planfeststellung umfasst sind die Maßnahmengruppen Auenwaldentwicklungsflächen: AE_MK12_01, AE_MK12_02, AE_MK12_03, AE_MK12_04, AE_MK12_05, AE_MK12_06, AE_MK12_07, AE_MK12_08, AE_MK12_09, AE_MK12_10, AE_MK12_11, AE_MK12_12	

A.2.3 Deckblätter (D) und Ergänzungsblätter (E)

Die unter A.2.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen (Deck- und Ergänzungsblättern) planfestgestellt. Die Inhalte der Planänderungen sind in Tabelle 3 dargestellt und auf den Deck- und Ergänzungsblättern rot markiert.

Tabelle 3: Deckblätter (D) vom TdV mit (A) bezeichnet und Ergänzungsblätter (E)

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite / Blatt Nr.
Ordner 1		
Unterlage Nr. 0	Kartenverzeichnis: 4_A, 5.3_A, 5.4_A, 5.5_A, 6.2_A, 6.3_A, 6.4_A, 7.2_A, 7.6	Seite 1
Unterlage Nr. 1	Austauschseiten Erläuterungsbericht: Überschwemmungsgebiet und Verlauf Deichlinie, Herstellung einer Furt Flutrinne FI_Ra_14_02a-c	Seite 17A, 18A, 44A, 45A,
Unterlage Nr. 4: Blatt Nr. 1_A	Maßnahmenkarte Unterlage 4 Nr. 1_A: Herstellung einer Furt verpflichtende Kompensation Einzelbäume verpflichtende Kompensation Auengehölzinitialisierung	1 Blatt
Unterlage Nr. 5: Unterlage Nr. 5.3_A Unterlage Nr. 5.4_A Unterlage Nr. 5.5_A	Unterlage 5.3_A Lageplan 3: Verortung Kompensation Auengehölzinitialisierung AI_MK12_07 Unterlage 5.4_A Lageplan 4: Herstellung einer Furt FI_Ra_14_02a-c Unterlage 5.5_A Lageplan 5: Verortung Kompensation Einzelbäume AI_MK12_12 und AI_MK12_13	3 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite / Blatt Nr.
Unterlage Nr. 6: Unterlage Nr. 6.2_A Unterlage Nr. 6.3_A Unterlage Nr. 6.4_A	Unterlage Nr. 6.2_A: Längs- und Querprofil FI_Ra_14_02a Furt Unterlage Nr. 6.3_A: Längsprofil FI_Ra_14_02b Furt Unterlage Nr. 6.4_A: Längs- und Querprofil FI_Ra_14_02c Furt	3 Blatt
Unterlage Nr. 7: Unterlage Nr. 7.2_A Unterlage Nr. 7.6	Unterlage Nr. 7.2_A: Abtrag von Uferverwallung und Aktivierung von Flutrinnen Unterlage Nr. 7.6: Prinzipschema Furt	2 Blatt
Unterlage 11_A	Unterlage Nr. 11_A Spalte 7 und Spalte 10: korrigierte Flurstücksgrößen und Restfläche Ergänzung Spalte 11: Maßnahmennummern E1.1, E1.2 und E2 sowie die Maßnahme Furt	Seite 1-4
Ordner 3		
Unterlage 15: LBP Textteil	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Bodendenkmalvermutungsflächen gesetzlicher Biotopschutz	Seite 69D, 70.1E, 70.2E, 75D, 77.1E, 77.2E
Unterlage 15: Unterlage 15.1_A Unterlage 15.2_A Unterlage 15.3_A Unterlage 15.4_A Unterlage 15.6_A	Unterlage 15.1_A: Bestands und Maßnahmenplan E1.1, E1.2, E2 Unterlage 15.2_A: Bestands und Maßnahmenplan E1.1, E1.2, E2 Unterlage 15.3_A: Bestands und Maßnahmenplan E1.1, E1.2, E2 Unterlage 15.4_A: Bestands und Maßnahmenplan E1.1, E1.2, E2 Unterlage 15.6_A: Legende Bestands und Maßnahmenplan E1.1, E1.2, E2	Blatt 6
Unterlage 15 Anlage 7	Unterlage 15 Anlage 7: Maßnahmenblätter E1.1, E1.2, E2	Seite 23D, 24D, 25D, 26E, 27E, 28E

A.2.4 Grüneintragungen

Die Planfeststellungsbehörde hat in den unter A.2.1 bis A.2.3 genannten Unterlagen folgende Grüneintragungen vorgenommen, welche Regelungsinhalt aufweisen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Grüneintragungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
Ordner 1 Unterlage Nr. 2	Erläuterungsbericht Kapitel 2.6 Ergänzung Überschwemmungsgebiet: „Das Vorhaben hat jedoch die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten zu berücksichtigen, das ergibt sich aus den Sachverhalten „Vorländer“ und „Hochwassergebiet“. Diese „Kategorien“ werden über die externe APW (derzeit) nicht als Thema angeboten.“	Seite 17 A
Ordner 1 Unterlage Nr. 2	Erläuterungsbericht Kapitel 2.14.1 Ergänzung rechtliche Grundlage: „Der LEP B-B wurde vom LEP HR abgelöst, der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist.“	Seite 24
Ordner 3 Unterlage Nr. 15	Landschaftspflegerische Begleitplan Kapitel 3.1.3 Maßnahme ACEF1 Fledermauskäsen nur zur Information wird nicht planfestgestellt	Seite 67
Ordner 3 Unterlage Nr. 15	Landschaftspflegerische Begleitplan Kapitel 4 „VAFB4 Baumkontrolle und Kontrolle eines Durchlassbauwerks“ korrigiert zu „VAFB4 Baumkontrolle“	Seite 77.1 E

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bezüglich der Genehmigungen nach dem Bundeswasserstraßengesetz wird auf Ziffer A.4.2.6, der Nebenbestimmungen verwiesen.

Es werden u. a. die folgenden sonstigen behördlichen Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt:

A.3.1 Biotopschutz

Für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope 051031 „Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, artenreicher Ausprägung“, 051041 „wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenarm“, 051042 „wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich“, 0513111 „Grünlandbrachen feuchter Standorte, von Schliff dominiert, ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)“, 0514111 „gewässerbegleitende Hochstaudenfluren“, 012111 „Schilf-Röhricht an Fließgewässern“, 022111 „Schilf-Röhricht an Standgewässern“ wird die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

A.3.2 Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezüglich des Tötens von Tieren und ihren Entwicklungsformen und des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Asiatischen Keiljungfer wird eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit dem Gewässerausbau ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von drei weiteren Jahren nach dem beim LfU, Referat W11, angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.4.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle und Benzine)

Die Bauausführungstechnologie hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die landseitig genutzten Baumaschinen dürfen nicht am Gewässerufer oder im Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 10 m betankt werden.

A.4.2.3 Einsatz Ökologische Baubetreuung

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist dafür Sorge zu tragen, dass keine arten- und naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten können. Die ÖBB ist bei allen bau- und bauvorbereitenden Maßnahmen mit hinzu zu ziehen. Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Arten- / Biotopschutzmaßnahmen sind auf deren Einhaltung zu kontrollieren.

Die ÖBB ist anwesend bei Baurapporten und erstellt eine Dokumentation der Einhaltung sämtlicher Auflagen.

Weitere grundsätzliche Schutzauflagen bezüglich der Arten – Biber und Fischotter:

Vor den Baggararbeiten im Bereich von Gewässerabschnitten (Rinnen, Altarm) sind die aktuellen Bedingungen durch die ÖBB zu kontrollieren, um

1. in der Zwischenzeit angelegte Burgen und Erdbaue durch Biber und Fischotter aufzufinden,
2. Bautätigkeiten in einem Radius von 50 m um Biberburgen, Biber- und / oder Fischotterbaue (Rinnen, Gräben, Altarme, Deckwerksentsiegelung, - übersandung) auszuschließen und
3. zum Schutz des Fischotters Bautätigkeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Baubedingt berührte Graben- und Uferflächen sind vor Baubeginn durch die ÖBB zu untersuchen. Gefundene Tiere sind artgerecht umzusetzen. Um ein Einwandern in den Baubereich zu unterbinden, ist an geeigneter Stelle ein Amphibienzaun zu stellen und während der Bauzeit funktionsgerecht zu erhalten. Beim Feststellen von Reptilien ist ein geeigneter Reptilienschutzzaun aus glattem, nicht überkletterungsfähigem Material zu gestalten. Alternativ ist auf der baufeldabgewandten Seite ein Überkletterungsschutz durch einen circa 10-15 cm breiten und in circa 135-270° abstehenden Überhang auszubilden. Nur so angeordnet bildet der Zaun für beide Tiergruppen eine geeignete Vermeidungsmaßnahme.

A.4.2.4 Bautagebuch

Der TdV hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind.

A.4.2.5 Ausführungsplanung

Der TdV hat vor der Bauausführung eine gesonderte Ausführungsplanung zu erstellen und diese dem WSA Spree-Havel zur einvernehmlichen Abstimmung und zur Prüfung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

A.4.2.6 Vorbehalt der Ergänzung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen gemäß § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) nach einvernehmlicher Abstimmung der Ausführungsplanung zwischen TdV und WSA vor.

Der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterfallen nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung und die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach der BinSchStrO für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie. Diese Genehmigungen sind direkt bei dem WSA Spree-Havel zu beantragen.

A.4.2.7 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.4.2.8 Leitungen

Vor Baubeginn sind bei allen im Vorhabenbereich tätigen Versorgungsunternehmen aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen.

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern, Instandsetzungspflichtigen oder Versorgungsunternehmen wiederaufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.4.2.9 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern des WSA Spree-Havel sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.4.2.10 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.

A.4.2.11 Messung des Sauerstoffgehaltes

Steigt während der Dauer der Baumaßnahmen die Wassertemperatur der Havel an der Messstelle in Albersheim auf einen Wert oberhalb von 18 °C, wird der Sauerstoffgehalt vom TdV gemessen. Die Messwerte sind den LfU Referaten W 11 und W 13 unverzüglich zu übermitteln.

A.4.2.12 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Planfeststellungsbehörde, § 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG. Zur Bauabnahme sind der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne in 1-facher Ausfertigung auszuhändigen, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Datum, Unterschrift des TdV“ zu versehen sind.

A.4.2.13 Belehrungspflicht

Der TdV hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.2.14 Nachweis der Munitionsfreiheit

Vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung mit dem Zentraldienst der Polizei, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, abzustimmen. Eine Bestätigung über die Munitionsfreiheit der für das Vorhaben benötigten Flächen ist zusammen mit der Baubeginnanzeige (s. Nebenbestimmung A.4.2.1) bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.

A.4.3 Bauwerksbezogene Erfolgskontrolle

Dem TdV wird auferlegt, durch regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 10 Jahren die ausbaubedingte tatsächliche Entwicklung der Gewässersohle und der entsiegelten sowie aufgekiesten Böschungsbereiche im Bereich der UHW von km 87,5 bis 90,5 nachzuweisen. Folgender Untersuchungsumfang ist im Rahmen des durch den TdV durchzuführenden Monitorings für die Umsetzung der Maßnahmen im Maßnahmenkomplex 12 erforderlich:

- Untersuchungsabschnitt von UHW-km 87,50 bis UHW-km 90,50
- Aufnahme von Querprofilen im Abstand von 50 m in Stationierungsrichtung
- Abstand der aufzunehmenden Punkte im Profil $\leq 1,0$ m
- Die Lage der Null- und Gegenpunkte (Stationierung) der Profile wird vom WSA Spree-Havel zur Verfügung gestellt. Landanschlüsse sind nur in dem Bereich erforderlich, wo vorhandenes Deckwerk entfernt wird (bis 1 m hinter Böschungsoberkante landeinwärts ausreichend).

Der TdV stellt dem WSA Spree-Havel eine jährlich zu ergänzende Excel-Datei analog dem bereits laufenden Monitoring zur Verfügung, die mindestens folgende Daten enthält:

- Ergebnistabelle der Profildaten (inkl. Koordinaten)
- Graphische Darstellung der Querprofile im Vergleich aller Untersuchungszeitpunkte, zum Ausdruck im Format DIN A4 (quer) formatiert
- Metadaten zur Aufnahme

Aufnahmezeitpunkte:

- Vor Baubeginn
- Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme
- Nach Abschluss der Baumaßnahme über einen Zeitraum von 10 Jahren einmal pro Jahr im gleichen Zeitraum.

Im Rahmen der Beweissicherung ist durch den TdV eine Fotodokumentation zu erstellen und an das WSA zu übergeben. Aufnahmezeitpunkte:

- vor Baubeginn
- unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen (Abnahme)

- nach Abschluss der Baumaßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren einmal pro Jahr im gleichen Zeitraum. Wenn innerhalb der ersten 3 Jahre nach Maßnahmenumsetzung ersichtlich ist, dass es im Bereich der Ufer keine wesentlichen Veränderungen gibt, kann nach Rücksprache und Zustimmung des WSA Spree-Havel der Zeitraum auf 2 Jahre ausgeweitet werden.

A.4.4 Nachregulierungsmaßnahmen

Für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen auf Grund der vom TdV durchgeführten Maßnahmen erforderlich werden, behält sich die Zulassungsbehörde die Ergänzung der Entscheidung um die erforderlichen Maßnahmen vor. Diese sind vom TdV auf dessen Kosten durchzuführen. Die Ergänzungsentscheidung ergeht auf der Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das WSA und der Stellungnahme des TdV. Die Frist für den Ergänzungsvorbehalt für Nachregulierungsmaßnahmen beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der wasserrechtlichen Bauabnahme.

Ist nach Ablauf der 10 Jahre die Erosionssicherheit der Böschungen nicht nachgewiesen, behält sich die Zulassungsbehörde vor, die Ausführung der Böschungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuordnen. Die Entscheidung der Zulassungsbehörde ergeht auf Grundlage der fachlichen Beurteilung durch das WSA Spree-Havel und der Stellungnahme des TdV.

A.4.5 Vermessungsunterlagen

Nach Umsetzung der Deckwerksentnahmen, Rückbau von Uferverwallungen und Schaffung von Flutrinneanschlüssen ist die Topographie dieser Bereiche in der Lage im System ETRS 1989, UTM Zone 33N und in der Höhe im System DHHN 2016 einzumessen. Folgende Einmessungsunterlagen sind dem WSA Spree-Havel vorzulegen:

- Ein Lage- und Höhenplan mit Punktnummernbezeichnung ausgeplottet im Maßstab 1:2000 oder größer und digital als georeferenzierte dgn- bzw. dxf-Datei auf CD
- Ein Koordinatenverzeichnis der XYZ-Koordinaten und als ASCII-Datei auf CD

Die Übernahme der Daten in die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) erfolgt dann durch das WSA Spree-Havel.

A.4.6 Lage- und Höhenfestpunkte der WSV

Das WSA Spree-Havel betreibt entlang der Havel ein Lage- und Höhenfestpunktnetz. Diese Festpunkte sind im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen durch den TdV zu sichern bzw. bei Wegnahme neu anzulegen. Daher wird dem TdV auferlegt mit dem WSA Spree-Havel abzuklären, ob durch die Baumaßnahmen, Lage- und Höhenfestpunkte der WSV betroffen sind. Ist bei Vermessungspunkten, die im Rahmen der Baudurchführung entfernt werden müssen, Ersatz erforderlich, hat der TdV nach Vorgabe des WSA Spree-Havel auf seine Kosten neue Punkte setzen zu lassen, bzw. dem WSA Spree-Havel den Aufwand für das Setzen neuer Punkte zu erstatten.

A.4.7 Unterhaltung

Der räumliche Umfang der durch den TdV übernommenen Unterhaltungsmaßnahmen erstreckt sich auf die planfestgestellten Uferdeckwerke und die Anbindung der Altarmstrukturen, die Einlaufbereiche der neu anzulegenden Flutrinnen sowie Bereiche des nahtlosen Übergangs zwischen den neuen Deckwerken und den verbleibenden Steinschüttungen. Die neuen Uferdeckwerke und deren Anbindung an die verbleibenden Steinschüttungen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Der TdV hat die Unterhaltung so durchzuführen, dass

- die Erosionssicherheit der entsiegelten Deckwerksstrecken dauerhaft gewährleistet ist,
- der Zustand der UHW, der Zustand und der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und der Schifffahrtszeichen sowie der Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden,
- der ordnungsgemäße Wasserabfluss gesichert bleibt und
- die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis entsprechend den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen der UHW nicht beeinträchtigt wird.

Werden nach Durchführung der Maßnahmen Ra_AaN_14_01 und Ra_AaN_14_04 in den Altarmen, trotz einer prognostizierten Unterhaltungsfreiheit zukünftig wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich, sind diese vom TdV auf seine Kosten durchzuführen. Der Umfang der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ist dabei zwischen dem WSA Spree-Havel und dem TdV abzustimmen.

Der TdV hat nach Rückbau des vorhandenen Deckwerke D_Ra_15_03, D_Ra_15_09, D_Ra_15_10 und D_Ra_15_11 durch geeignete Vorkehrungen auszuschließen, dass sich Böschungsmaterial in der Fahrrinne ablagert und die für die Schifffahrt notwendige Fahrrinne einengt. Er hat das durch den Rückbau des Deckwerks in die Fahrrinne eingetragene Böschungsmaterial regelmäßig auf seine Kosten zu entfernen.

Sollten nicht vorhersehbare Wirkungen der Maßnahmen zu einem Unterhaltungsmehraufwand für das WSA Spree-Havel führen, wird der TdV diese Unterhaltung übernehmen bzw. die Mehrkosten tragen. Die Unterhaltung richtet sich nach den Vorgaben des WSA Spree-Havel als technischer Fachbehörde.

Die Sicherung (Schotterschicht) des Ein- und Auslaufbereiches der Flutrinnen ist mindestens 8 m in die Flutrinne einzubauen.

A.4.8 Nicht voraussehbare Wirkungen der Maßnahmen

Der TdV hat auch für nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens einzustehen. Seine Pflichten bestimmen sich nach § 75 Abs. 2 VwVfG.

A.4.9 Baustraßen und Materiallager auf Bodendenkmalflächen

Die temporäre Nutzung von Bereichen mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmalflächen für Baustraßen oder Materiallager ist verboten, es sei denn, es liegt bereits eine Versiegelung vor. Ist die Nutzung dieser Flächen unumgänglich, sind zuvor Maßnahmen zum Schutz der Bodendenkmale mit der Unteren und Oberen Denkmalschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

A.4.10 Bodendenkmalvermutungsflächen

Die Maßnahmen Ra_AaN_14_01 und Ra_AaN14_04 sowie FI_Ra_14_01 und FI_Ra_14_02a, FI_Ra_14_02b und FI_Ra_14_02c berühren Bodendenkmal-Vermutungsflächen. Auf diesen Flächen ist in den Bereichen, in denen tatsächlich Erdeingriffe erforderlich sind, entweder bauvorbereitend oder baubegleitend ein archäologisches Fachgutachten (=Prospektion) zu erstellen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BbgDSchG abzuleiten und durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Während der Baumaßnahmen im Gewässer- und Niederungsbereich –auch im Bereich der Auwaldinitialisierungsflächen- können auf den Bodendenkmalverdachtsflächen und außerhalb dieser Flächen noch nicht registrierte Bodendenkmalstrukturen und –funde entdeckt werden.

Die Entdeckung noch nicht registrierter Bodendenkmale ist unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Havelland und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig.

A.4.11 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom TdV im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom TdV verbindlich einzuhalten.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen grundsätzlich die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Flurstücksverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

Bundeseigene Wasser- oder Landflächen dürfen temporär oder dauerhaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der TdV vor Maßnahmenbeginn Nutzungsverträge mit dem WSA Spree-Havel abgeschlossen hat.

A.4.13 Enteignung

Für die Durchführung des festgestellten Plans, der dem Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit dient, ist die Enteignung zulässig. Hiervon ausgenommen sind die bundes-, landes-, gemeinde- und kircheneigenen Grundstücke. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, § 71 Sätze 1 und 2 WHG.

Die Planfeststellung führt selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei; sie lässt insbesondere die Eigentumlage und Verfügungsbefugnis über die für das Vorhaben benötigten Grundstücke unberührt.

Der Vollzug des festgestellten Plans steht daher grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass entgegenstehende dingliche Rechte gütlich oder im Enteignungsverfahren beseitigt werden.

A.4.14 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 11, Flurstücksverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.4.15 Entscheidung über Einwendungen

A.4.15.1 Zurückweisung von Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des TdV berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Hierzu wird im Einzelnen auf die Ausführungen in Kapitel B.2.2.5 verwiesen.

A.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

A.6 Kostenentscheidung

Der TdV hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch das NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10 in 14712 Rathenow.

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben liegt im Landkreis Havelland auf dem Gebiet der amtsfreien Gemeinde Milower Land und der Stadt Premnitz.

In der Unteren Havelniederung sind insbesondere im letzten Jahrhundert zahlreiche flussbauliche und meliorative Maßnahmen durchgeführt worden wie Flussbegradigungen, Querschnittsaufweitungen, Ufersicherungsmaßnahmen mit Bühnen und Deckwerken, Vorflutregulierungen in den begleitenden Niederungsflächen und Deichbauarbeiten. Ziel war die Verbesserung der Schiffbarkeit, die Beschleunigung des Abflusses, die Gewinnung neuer landwirtschaftlicher Flächen und die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Das Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ ist ein Naturschutzgroßprojekt, dessen Ziel es ist, einen weitgehend naturnahen Wasserhaushalt im Deichvorland der unteren Havel und den daran angebotenen Lebensräumen wiederherzustellen. Dazu ist die Umsetzung verschiedener Einzelmaßnahmen, die in insgesamt 15 Maßnahmenkomplexen zusammengefasst worden sind, vorgesehen. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Maßnahmenkomplex 12. Das Planungsgebiet liegt im Land Brandenburg, hat eine flächige Ausdehnung von rund 226,4 ha und befindet sich zwischen der Ortslage Premnitz im Nordwesten und der Ortslage Döberitz im Nordosten. Die insgesamt 10 Einzelmaßnahmen des MK 12 sollen beidseitig entlang der Unteren Havel-Wasserstraße (UHW) innerhalb der Stauhaltung Rathenow von UHW-km 87,50 bis UHW-km 90,50 realisiert werden.

Der Maßnahmenkomplex MK12 umfasst den Rückbau von Deckwerken, die Entfernung von Uferverwallungen, die Ertüchtigung und Herstellung von Flutrinnen, den Anschluss von Altarmen, eine Querschnittsverengung der Havel (Betteinengung) und als Kompensationsmaßnahmen drei Auenwaldinitialisierungen (AI_MK12_07, AI_MK12_12, AI_MK12_13).

Die Auenwaldinitialisierungsflächen AI_MK12_04 bis AI_MK12_10 sowie die Entwicklung von Auenwaldflächen (AE_MK12_01 bis AE_MK12_12) und die Übersandung der Deckwerke (Sd_Ra_20 und Sd_Ra_22) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Ausführungen diesbezüglich in den Planunterlagen dienen nur der Information.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Planung wird auf den Erläuterungsbericht und die technische Planung Bezug genommen.

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Naturschutzbundes Deutschland e.V., im folgenden TdV genannt, hat mit Schreiben vom 11.09.2019 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben *Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 12* gemäß § 68 WHG festzustellen.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 09.11.2020 bis 08.12.2020 bei der Gemeindeverwaltung Milower Land, im Sitzungsraum im 1. OG, Raum-Nr. 25, Friedenstraße 86 in 14715 Milower Land und im Rathaus Premnitz, Fachbereich III, Zimmer 111, Gerhart-Hauptmann-Straße 3 in 14727 Premnitz zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen wurden auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt www.lfu.brandenburg.de/info/owb zeitgleich mit der Auslegung am 09.11.2020 veröffentlicht. Einwendungen konnten bei der Gemeinde Milower Land, Stadt Premnitz und dem Landesamt für Umwelt bis zum 22.12.2020 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 03.11.2020 durch Aushang in der Gemeinde Milower Land und der Stadt Premnitz ordnungsgemäß ortsüblich bekannt

gemacht worden. Die Bekanntmachung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, wurden gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor der Auslegung unter Übersendung des Bekanntmachungstextes über die Planauslegung von der Gemeinde Milower Land und der Stadt Premnitz unterrichtet.

Gegenüber der Planung sind zwei Einwendungen von Betroffenen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 am Verfahren beteiligt worden. Sie haben die folgenden in Tabelle 5 gelisteten Stellungnahmen abgegeben.

Tabelle 5: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Havelland	16.12.2020 und 26.05.2021
Gemeinde Milower Land	28.10.2020
Stadt Premnitz	23.11.2020
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	03.12.2020
Landesamt für Bauen und Verkehr Abteilung 2 Dezernat 22	13.11.2020 und 07.05.2021
Landesbetrieb Straßenwesen Region West	12.11.2020 und 19.05.2021
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	26.10.2020
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	30.10.2020 und 23.04.2021
Wasser- und Schiffsamt Spree - Havel	25.11.2020 und 03.05.2021 und 09.09.2021
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Magdeburg	23.11.2020 und 06.05.2021
Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Rathenow	30.11.2020
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Dezernat Bodendenkmalpflege	09.11.2020 und 20.05.2021 und 27.05.2021 und 16.09.2021

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	28.10.2020
Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	29.10.2020
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming	30.11.2020 und 11.05.2021
Wasser- und Bodenverband Untere Havel - Brandenburger Havel	25.11.2020 und 23.04.2021
Landesamt für Umwelt Referat N1 Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren	04.12.2020
Landesamt für Umwelt Referat N5 Naturparke	27.11.2020 und 22.04.2021
Landesamt für Umwelt Referat W13 Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	25.11.2020 und 07.05.2021
Landesamt für Umwelt Referat W16 Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie	14.12.2020 und 27.05.2021
Landesamt für Umwelt Referat W24 Gewässer- und Anlagenunterhaltung West	08.01.2021 und 17.05.2021 und 01.09.2021
Landesamt für Umwelt Referat W26 Gewässerentwicklung	09.11.2020 und 14.04.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.11.2020 und 25.05.2021
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	16.11.2020
E.DIS AG Regionalbereich West Brandenburg	26.11.2020
GDMcom mbH	27.11.2020
Tele Columbus AG	26.10.2020
1&1 Versatel Deutschland GmbH	13.11.2020
Avacon AG	19.10.2020
Vattenfall Europe Generation AG	09.11.2020
50 Hertz Transmission GmbH	04.11.2020 und 19.05.2021
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	23.11.2020
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	14.10.2020
Stadtwerke Premnitz GmbH	10.11.2020

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Wasser- und Abwasserverband Rathenow	24.11.2020
RFT Kabel Brandenburg GmbH	13.11.2020
PrimaCom Berlin GmbH	09.11.2020

Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin gemäß § 63 BNatSchG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 bis zum 22.12.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von den in Brandenburg anerkannten Vereinigungen und sonstigen Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG abgegeben.

Tabelle 6: Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen	Stellungnahme vom
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Keine Stellungnahme
Landesanglerverband Brandenburg e.V.	Keine Stellungnahme

Folgende Träger öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Baudenkmalpflege
- EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG.

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2, 3, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt worden. Die Online-Konsultation fand in der Zeit vom 05.05.2021 bis 26.05.2021 statt. Die Online-Konsultation ist in den Bekanntmachungskästen der Stadt Premnitz und Gemeinde Milower Land sowie im Internet auf folgender Seite lfu.brandenburg.de/info/owb, mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung der Online-Konsultation sind gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Behörden, der TdV sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mit Schreiben vom 13.04.2021 von der Online-Konsultation benachrichtigt worden.

Nach Abschluss der Online Konsultation ist der Plan geändert/ ergänzt worden. Die hiervon erstmals oder stärker als bisher in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Dritten sind gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG am 01.09.2021, zugestellt am 02.09.2021, nachbeteiligt worden. Die Planänderungen, die hierzu beteiligten Behörden und Dritten und die Daten der Stellungnahmen und Einwendungen werden in Tabelle 3 aufgeführt.

Tabelle 7: Planänderung nach Beteiligung und Auslegung

Änderungen/Ergänzungen	Beteiligte	Stellungnahme/ Einwendung vom
Die Lage der Flutrinnen FI_Ra_14_02a bis c kreuzen eine landwirtschaftliche Zuwegung. Diese wird nach der Maßnahmenumsetzung als Furt wiederhergestellt. Die Furt wird 1,30 m tief gegründet. Zuerst erfolgt der Einbau einer ca. 1 m starken Schicht mit Wasserbausteinen (Ø 10-35 cm), die von einer 30 cm starken Schotterschicht (0/56 mm) überlagert wird.	<ul style="list-style-type: none"> - Einwender Nr. 1 - Einwender Nr. 2 - WSA Spree-Havel - Gemeinde Milower Land - Stadt Premnitz 	Einwendungen Nr. 1 vom 16.11.2020 Nr. 2 vom 08.12.2020
Im Einlauf- und Auslaufbereich, nach Rückbau der Uferverwallung und Herstellung bzw. Anschluss von Flutrinnen wird zur Sicherung der Böschung eine Schotterschicht im Anschlussbereich hergestellt.	<ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Havelland - Landesbehörde Forst - LfU Referat W24 	Stellungnahme WSA Spree- Havel vom 25.11.2020
Betroffenheit von Überschwemmungsgebiet der Unteren Havel. Ergänzung Abbildung 2.2. Verlauf der Hochwasserschutzanlage (Deich Marquede-Möthlitz).	<ul style="list-style-type: none"> - BLDAM Dezernat Bodendenkmalpflege (nachträglich beteiligt am 10.09.2021) 	Stellungnahme LfU Referat W24 vom 17.05.2021

B.1.4 Zusagen des Vorhabensträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der TdV mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des TdV sind in Tabelle 8 aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 8: Zusagen Vorhabensträger

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
Landkreis Havelland: Untere Wasserbehörde		
16.12.2020	Die Untere Wasserbehörde ist nach Errichtung und Anbindung der Flutrinnen zur Bauabnahme einzuladen.	08.03.2021
16.12.2020	Nach Abschluss der Maßnahmen sind die Veränderungen im MK 12 in digitaler Form zu übergeben: Die Karte der Maßnahmen als pdf (TK 25) und Gis-Shape mit allen Maßnahmen.	08.03.2021

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
Landkreis Havelland: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		
16.12.2020	Bei der Maßnahme werden erhebliche Mengen an Abfällen anfallen, bei denen der Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg noch nicht feststeht. Die Voruntersuchung im Rahmen der Planung ergab grundsätzlich eine Verwertbarkeit der anfallenden Abfälle. Lediglich das Baggergut ergab eine Einstufung als gefährlicher Abfall. Es empfiehlt sich, einen unabhängigen, auf dem Gebiet des Abfallmanagements tätigen Sachverständigen mit der Begleitung der Maßnahmen zu beauftragen.	08.03.2021
16.12.2020	Der Beginn der Maßnahmen ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen: Angabe zum beauftragten Bauunternehmen, Angabe zum begleitenden Entsorgungsmanagement, Angabe zum zugelassenen Labor, Beprobungsplan der jeweiligen Abfallarten, Angabe zur vorgesehenen Verwertungs-/Entsorgungsanlage, Angaben zur Entsorgungslogistik, Angaben zum Abfalltransporteur, Angaben zur Herkunft und Geeignetheit der Befestigungsmaterialien für die Zwischenlagerplätze.	08.03.2021
16.12.2020	Die anfallenden Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen. Der Abfallerzeuger hat sich über die Zulässigkeit der Entsorgung in den von ihm vorgesehenen Entsorgungsanlagen in geeigneter Weise zu informieren.	08.03.2021
16.12.2020	Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung-SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg (SBB) anzudienen. Abweichend hiervon besteht gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Havelland für die dort	08.03.2021

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	genannten gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das bedeutet, dass Abfälle, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, insbesondere Bauschutt (170106*) bzw. Boden und Steine (170503*) auf der kreiseigenen Deponie in Nauen, OT Schwanebeck, zu entsorgen sind.	
16.12.2020	Im Rahmen des Verwertungs-/Entsorgungsmanagements sind die anfallenden Abfälle zu untersuchen. Die Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind nur von akkreditierten Untersuchungsstellen durchzuführen.	08.03.2021
16.12.2020	Der Untersuchungsumfang von Baggergut richtet sich nach der Brandenburgischen Richtlinie „Anforderungen an die Entsorgung von Baggergut“ sowie den spezifischen Anforderungen der vorgehenden Entsorgungsanlage.	08.03.2021
16.12.2020	Der bei der Baumaßnahme anfallende Boden ist vor der Verwertung/Entsorgung zu untersuchen. Je 500 m ³ ist eine Mischprobe von einem zugelassenen Laboratorium auf mögliche Schadstoffanreicherung zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle“ (LAGA M 20).	08.03.2021
16.12.2020	Bei der Errichtung von Zwischenlagerplätzen sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Entstehen von schädlichen Bodenverunreinigungen zu ergreifen. Zur Beweissicherung, dass durch den Betrieb der Zwischenlagerplätze keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht wurden, sind entsprechende Untersuchungen nach Anhang 2 Nr. 4 Bundesbodenschutzverordnung durchzuführen. Die Probenahmen und die Analytik sind nur von einem akkreditierten Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	08.03.2021

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	vor Nutzungsbeginn und nach dem Rückbau vorzulegen.	
16.12.2020	Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen zu übergeben, die sämtliche relevanten Unterlagen wie Probenahme- und Analysenprotokolle, Entsorgungs- und Verwertungsnachweise der Abfälle enthalten muss.	08.03.2021
Landkreis Havelland: Untere Denkmalschutzbehörde und BLDAM: Obere Denkmalschutzbehörde		
16.12.2020 LK 09.11.2020 BLDAM	Die Maßnahmen berühren keine registrierten Bodendenkmale. Folgenden Maßnahmen berühren Bodendenkmalvermutungsflächen: Ra_AaN_14_002, Ra_AaN_14_04, FI_Ra_14_01, FI_Ra_14_02, FI_Ra_14_02b und FI_Ra_14_02c Es gelten dafür folgenden Auflagen: Vor Beginn der Maßnahmen ist durch den TdV ein archäologisches Fachgutachten (Prospektion) einzuholen. Der TdV wird deshalb gebeten sich möglichst frühzeitig mit dem Referat <i>Großvorhaben</i> des BLDAM in Verbindung zu setzen, um den Umfang der erforderlichen Maßnahmen abzustimmen	08.03.2021
Landkreis Havelland: Untere Denkmalschutzbehörde		
16.12.2020	Allgemeine Auflagen: Sollten während der Bauausführung noch nicht registrierte Bodendenkmalstrukturen und –funde entdeckt werden, ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde und das BLDAM zu informieren. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf von einer Woche unverändert zu erhalten. Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	08.03.2021
Landkreis Havelland: Amt für Landwirtschaft		

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
16.12.2020	Bei Umsetzung der Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Landwirtschaftsflächen, insbesondere der Grünlandflächen, weitestgehend erhalten bleibt. Für betroffene Flächen im Eigentum Dritter sind Entschädigungen zu vereinbaren.	08.03.2021 Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen wird nach Umsetzung der Maßnahmen weitestgehend erhalten bleiben. Ausnahmen bilden die Flächen der Auengehölz-initialisierung. Diese stehen im Eigentum des TdV. Sofern von den Auengehölzpflanzungen verpachtete Grünlandflächen betroffen sind, werden die Pachtflächen in den Pachtverträgen angepasst. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen kann es zu temporären Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen. Diese werden, soweit diese nach den gesetzlichen und pachtvertraglichen Regelungen entschädigungspflichtig sind, entschädigt.
16.12.2020	Lage im FFH-Gebiet: Da das Plangebiet in einem FFH-Gebiet liegt und somit umweltsensibles Grünland betroffen ist, wird auf das Umwandlungs- und Umbruchverbot hingewiesen.	08.03.2021 Alle Maßnahmen, für die hier im MK 12 die Planfeststellung beantragt wurden, sind FFH-verträglich. Die Maßnahmen sind Bestandteil des PEP. Dieser wurde vom LfU als verbindlicher Teilmanagementplan zur Verwaltung der NATURA-2000 Gebietes 2013 in Kraft gesetzt.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
16.12.2020	Auenwaldinitialisierung: Die für Auenwälder vorgesehenen Areale, sowohl Entwicklungs- als auch Initialisierung sind als Endzustand für den Gewässerabschnitt in den Fachplanungen zu fixieren und als verbindlich zu erklären.	08.03.2021
16.12.2020	Für betroffene Flächen Dritter sind Entschädigungen zu vereinbaren.	08.03.2021 Entschädigungen werden nach den gesetzlichen und pachtvertraglichen Regelungen vereinbart, sofern diese berechtigt sind.
16.12.2020	Von den Maßnahmen der Auenwaldinitialisierung sind insgesamt 4 Feldblöcke betroffen. Durch den dauerhaften Entzug des Grünlandes werden durch die Landwirte bisher geleistete Umweltmaßnahmen nicht mehr möglich sein.	08.03.2021 Der TdV nimmt dies zur Kenntnis.
16.12.2020	Den Vorhaben der Deckwerk-Entsiegelung wird unter der Bedingung zugestimmt, dass eine durchgängige Nutzung der angrenzenden Feldblöcke erhalten bleibt.	08.03.2021 Von der Deckwerk-entsiegelung sind keine Feldblöcke betroffen. Das zurückzubauende Deckwerk befindet sich nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
16.12.2020	Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Entfernung von Uferverwallungen und Reaktivierung von Flutrinnen ist zu gewährleisten, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt.	08.03.2021 Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen innerhalb der nach den geltenden NSG-Verordnungen zulässigen Nutzungszeit wird nach Umsetzung der Maßnahmen Verwaltungsrückbau/ Flutrinnenanschlüsse erhalten bleiben.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
16.12.2020	Entfernung von Uferverwallungen und Reaktivierung von Flutrinnen: Eine Überfahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten soll uneingeschränkt möglich sein.	08.03.2021
16.12.2020	Altarmanbindung: Durch die Maßnahmen Ra_AaN_14_01 und Ra_AaN_14_04 werden bei zwei Feldblöcken Teile vom Rest der jeweiligen Feldblöcke abgetrennt. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen, die sich nicht in Insellage befinden, muss trotz der geplanten Maßnahmen auch künftig und weiterhin gewährleistet sein	08.03.2021 Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen, die sich nicht in Insellage befinden, ist nicht von den Maßnahmen betroffen und wird damit weiterhin gewährleistet.
Gemeinde Milower Land		
28.10.2020	Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Größenangaben weichen z.T. deutlich von den der Gemeinde Milower Land vorliegenden Größen ab.	08.03.2021 Der TdV hat das Flurstücksverzeichnis entsprechend korrigiert und die Korrektur Flurstücksgrößen und Restflächen als Planänderung vorgenommen (siehe Tabelle 3).
28.10.2020	Das Flurstück 1, Flur 8, Gemarkung Möthlitz ist im Eigentum der Gemeinde und derzeit an einen privaten Eigentümer verpachtet. Sofern sich etwas an der Erreichbarkeit des Grundstückes durch den Altarmanschluss ändern sollte ist dies dem Pächter mitzuteilen.	08.03.2021
28.10.2020	Das Flurstück 17, Flur 8, Gemarkung Möthlitz befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Auf dem Flurstück befindet sich ein Bodendenkmal.	08.03.2021 Der TdV wurde darüber auch von der unteren Denkmal-schutzbehörde informiert. Das Bodendenkmal ist von den Maßnahmen nicht betroffen, da auf dem Flurstück keine Maßnahmen umgesetzt werden.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
Stadt Premnitz		
23.11.2020	Bei der Herstellung der Flutrinne und dem Rückbau der Verwallung bei UHW-km 89,38 bis 89,64 (FI_Ra_14_01) ist darauf zu achten, dass die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen zwischen Premnitz und Döberitz und zwischen Havel und B 102 funktionieren muss. Die Entwässerung geschieht durch den Graben mit der Grabennummer 0200-12 (Gabennummer aus Gewässerbuch Wasser-, Bodenverband „Untere Havel“). Der Graben besitzt einen Überlaufschutz, so dass Oberflächenwasser aus den Flächen abfließen kann, aber bei Hochwasser der Havel wenig oder kein Wasser in die Flächen zurückfließen kann.	08.03.2021 Der genannte Graben quert die Flutrinne. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Flutrinne so geplant, dass die Funktion des Grabens nicht beeinträchtigt wird. Der Überlaufschutz wird an die Örtlichkeit angepasst, so dass die genannte Funktion auch erhalten bleibt.
23.11.2020	Für die Benutzung der Straßen und Wege ist vor und nach der Baumaßnahme eine Beweissicherung durchzuführen. Für die Art und den Umfang der Beweissicherung ist mit der Stadt Premnitz FB III Kontakt aufzunehmen.	08.03.2021
23.11.2020	Bei Notwendigkeit ist von der beauftragten Baufirma eine Sondernutzungserlaubnis für die Straßen und Wege von der Stadt Premnitz einzuholen. Für Sperrungen des Verkehrsraums ist eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Havelland, Ordnungs- und Verkehrsamt, einzuholen.	08.03.2021 Wird bei der Ausschreibung der Bauleistungen berücksichtigt.
23.11.2020	Die in Anspruch genommen Flächen sind wieder ordnungsgemäß herzurichten. Bei der Wiederherstellung der Verkehrsflächen ist insbesondere die ZTV_A.StB in der neuesten Fassung zu beachten.	08.03.2021 Wird bei der Ausschreibung der Bauleistungen berücksichtigt.
23.11.2020	Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Stadt Premnitz, Fachbereich III zur Oberflächenabnahme einzuladen.	08.03.2021
Wasser- und Schifffahrtsamt Spree-Havel		
25.11.2020	Für die zeitweilige oder dauerhafte Inanspruchnahme bundeseigener Grundstücke sind privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen TdV und WSA Spree-Havel	08.03.2021 Der TdV sagt dies zu. Es wird beabsichtigt, diese Nutzungsverträge ab-

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	vor Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen und sind Grundvoraussetzung für einen Nutzungsbeginn.	zuschließen. Dem WSA werden dafür die Shape-File-Daten der Maßnahmen und ein schriftlicher Antrag auf Entgeltfreistellung übergeben.
25.11.2020	Das WSA fordert, dass keine negativen Auswirkungen in der Haupthavel durch den Altarmschluss entstehen.	08.03.2021 Der TdV sagt dies zu. Im Bereich der Betteinengung werde das Raster der Querprofile im Rahmen des Monitorings auf 10 m verringert, um eventuelle Veränderungen des Bauwerkes durch mögliche Erosion schneller zu erkennen.
25.11.2020	Deckwerksrückbau: Das WSA favorisiert den Einsatz von Kokosmatten.	08.03.2021 Der TdV sagt dies zu und wird zur Sicherung Kokosmatten verwenden.
25.11.2020	Deckwerksrückbau: Der TdV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Matten nach dem Verlegen regelmäßig bewässert werden, um ein Anwachsen sicher zu stellen. Nicht funktionsfähige Matten sind durch funktionsfähige Matten zu ersetzen.	08.03.2021 Bei Verwendung von Kokosmatten anstatt Vegetationsmatten, so wie es vom WSA favorisiert wird und vom TdV zugesagt wird, ist die Forderung obsolet.
25.11.2020	Für den Rückbau und die Herstellung/ den Anschluss von Flutrinnen ist insbesondere die Gestaltung der Ein- und Auslaufbereiche relevant. In den Bereichen bleibt vorhandenes Deckwerk bis zur interpolierten Sommerstauhöhe als Böschungssicherung und Erosionsschutz stehen. Der zusätzlich geplante Kiesauftrag auf das vorhandene Deckwerk sollte Korngrößen zwischen 2 und 8 mm aufweisen. Das Ufer	08.03.2021 Der TdV sagt dies zu und wird die Gestaltung der Ein- und Auslaufbereiche gemäß Abstimmung mit dem WSA vornehmen.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	über dem verbleibenden Deckwerk ist mit einem Gefälle von 1:20 abzuflachen.	
25.11.2020	Die Regelungen (Nr. 1- 29), Seiten 11 – 14 der Stellungnahme vom 25.11.2020 sind einzuhalten, die wie folgt aufgeführt werden:	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung der Regelungen zu.
25.11.2020	1. Die noch fehlende konkrete Ausführungsplanung ist einvernehmlich mit dem WSA Spree-Havel abzustimmen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Abstimmung der Ausführungsplanung zu.
25.11.2020	2. Baut der TdV vorhandene funktionsfähige Ufersicherungen aus massivem Deckwerk vollständig oder teilweise zurück, so ist er dauerhaft dafür verantwortlich, dass in diesen Uferbereichen keine Erosionen und Auskolkungen eintreten, die zu einem Sedimenteintrag in das Abflussprofil führen können. Die Unterhaltung der Uferbereiche, wo funktionsfähiges Deckwerk entfernt wurde, obliegt zukünftig dem TdV. Das örtlich zuständige WSA entscheidet als Fachbehörde darüber, wann, in welcher Form und in welchem Umfang Unterhaltungs- oder Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind dann durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	3. Durch den TdV errichtete technisch-biologische Ufersicherungen verbleiben im Eigentum des TdV und sind durch ihn dauerhaft funktionsfähig auf seine Kosten zu unterhalten.	08.03.2021 Der TdV hat die Übernahme der Unterhaltung auf seine Kosten für die in seinem Eigentum stehenden Ufersicherungen mit Schreiben vom 08.10.2021 (Kostenübernahmeerklärung) zugesagt.
25.11.2020	4. Jede geplante Änderung der Maßnahmenumsetzung ist vom TdV rechtzeitig vor der Durchführung auch dem WSA Spree-Havel schriftlich anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
25.11.2020	5. Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Umsetzung der Einzelmaßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA Spree-Havel abzustimmen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	6. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem WSA Spree-Havel schriftlich zu benennen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	7. Der TdV hat vor Baubeginn beim WSA Spree-Havel einen Bauzeitenplan einzureichen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	8. Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA Spree-Havel mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, damit das WSA rechtzeitig eine Bekanntgabe an die Schifffahrt veranlassen kann.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	9. Ab dem Baubeginn ist an der Baustelle ein Baustellenschild aufzustellen, welches gut sichtbar von der Hauptwasserstraße „Untere Havel-Wasserstraße“ ist. Das Schild (Mindestmaß 2m x 3m; Schriftgröße Großbuchstaben ca. 0,20 m, Kleinbuchstaben dementsprechend) soll die Aufschrift haben: Achtung Bauarbeiten! UHW-km.....-..... vom-..... Der Standort der Schilder und die genaue km- Angabe ist mit dem Außenbezirk Rathenow des WSA Spree-Havel abzustimmen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	10. Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können. Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dieses dem WSA Spree-Havel unverzüglich mitzuteilen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
25.11.2020	11. An stillliegenden Baufahrzeugen ist bei Nacht jeweils fahrwasserseitig ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht zu setzen (§ 3.20 Nr. 1 BinSchStrO).	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	12. Die Baustellenbeleuchtung ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	13. Der TdV darf an den schwimmenden Arbeitsgeräten, außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Schifffahrtszeichen, keine Zeichen und Lichter anbringen, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	14. Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen der vorherigen Genehmigung des WSA Spree-Havel. Gegebenenfalls ist wegen der Konzentrationswirkung eine diesbezügliche Planergänzung unter Einbeziehung der entsprechenden Stellungnahme des WSA Spree-Havel in der Plangenehmigung vorzubehalten.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu. Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Vorbehalt der Ergänzung des PFB nur für SSG für Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen gemäß § 31 WaStrG, nicht für SSG und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach BinSchStrO für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie in A.4.2.6 aufgenommen.
25.11.2020	15. Für die eingesetzten Wasserfahrzeuge und Verbände gelten Festlegungen für maximale Fahrzeuggrößen gemäß BinSchStrO.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
25.11.2020	16. Die Wasserbaufahrzeuge und Schuten dürfen nicht in das ausgewiesene Fahrrinnenband hineinragen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	17. Der TdV hat sicherzustellen, dass auch während der Bauarbeiten die Passierbarkeit der Fahrrinne für die Schifffahrt jederzeit aufrechterhalten wird.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	18. Die Wasserfahrzeuge sind lagestabil vor Ort zu sichern. Das Festmachen an Bäumen ist nicht zulässig. Das Einbringen von Baubehelfen zum Festmachen ist genehmigungspflichtig. Hierfür wäre beim WSA Spree-Havel eine gesonderte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen. Gegebenenfalls ist wegen der Konzentrationswirkung eine diesbezügliche Planergänzung unter Einbeziehung der entsprechenden Stellungnahme des WSA Spree-Havel in der Plangenehmigung vorzubehalten.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu. Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: Auf Nebenbestimmung A.4.2.6 wird verwiesen.
25.11.2020	19. Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	20. Die Verwertung/Entsorgung des ausgebauten Deckwerkmaterials entsprechend den Analyseergebnissen ist dem WSA Spree-Havel nachzuweisen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	21. Nach Wegnahme von Deckwerken oder Deckwerksteilen und Herstellung eines Planums sind die Uferbereiche unverzüglich durch Vegetationsmatten bzw. Kies (Körnung 2/8 mm) zu sichern: ➤ bei der Verlegung der Vegetationsmatten gilt generell: ○ Der Einbau der Vegetationsmatten (Standardmaß 1m x 5m) erfolgt quer zur Fließrichtung ○ Einbaubereich: von SoMW bis OK Böschung ○ Der Verbau muss an die ober- und unterstromigen Deckwerksränder nahtlos anschließen	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu. Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: TdV hat Favorisierung des WSA zum Einsatz von Kokosmatten anstelle von Vegetationsmatten zugestimmt. Auf Seite 34 des PFB wird verwiesen.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Die Vegetationsmatten müssen so fixiert werden, dass ein Aufschwemmen der Matten bei Wellenschlag verhindert wird. Der Mattenfuß ist zusätzlich mit Kies zu beschweren (Körnung 2/8 mm) ○ Schadhafte oder nicht funktionsfähige Pflanzmatten sind durch den TdV solange zu ersetzen, bis sich eine ausreichende, vor Erosionen schützende Ufervegetation ausgebildet hat. ➤ Beim Einbringen von Kies gilt generell: <ul style="list-style-type: none"> ○ Einbaubereich: von SoMW bis OK Böschung ○ Der Kies muss an die ober- und unterstromigen Deckwerksränder nahtlos anschließen. 	
25.11.2020	22. In Bereichen, wo Deckwerke entnommen werden, ist ein nahtloser Übergang zu verbleibenden Steinschüttungen herzustellen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	23. Im Bereich der Havel wurden bei der Herstellung der Deckwerke verschiedene Filtertypen (Kornfilter, Geotextil (Vlies)) verwendet. Bei einem Teilrückbau von Deckwerken muss der verbleibende Deckwerksbereich unbeschadet und funktionsfähig erhalten bleiben. Vor der Entnahme von Deckwerken ist daher zu prüfen, ob ein Kornfilter oder ein Geotextilfilter vorhanden ist. Bei Vorhandensein eines Geotextilfilters sind die Wasserbausteine in geeigneter Weise derart abzuräumen, dass das Geotextil im verbleibenden Deckwerksbereich lagestabil liegen und unbeschadet wirksam bleibt. Das Geotextil darf nicht durch Gewalteinwirkung abgerissen werden, sondern ist unter Wasser glatt abzuschneiden. Der Anschlussbereich zwischen verbleibendem Deckwerksfuß/ seitlich verbleibendem Deckwerk und entsiegelter Böschung ist fließend zu gestalten (zum Beispiel: Anschüttung von Kies und Profilierung). Vor Bauausführung ist dem WSA Spree-Havel die Technologie darzustellen, wie der Deckwerksrückbau bei verbleibendem Böschungsfuß mit der zum Einsatz vorgesehenen Technik erfolgen soll. Bei der baulichen Umsetzung ist der konkrete Bauausführungstermin dem WSA Spree-Havel	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	rechtzeitig anzuzeigen, so dass ein Vertreter des WSA vor Ort dabei sein kann.	
25.11.2020	24. Übersandete Deckwerksbereiche sind so zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	25. Deckwerk im Bereich von Bäumen, die sich auf der Böschung befinden, ist nicht zu entfernen, sondern in einem Durchmesser von der Größe der jeweiligen Baumkronenbreite zu belassen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	26. Bei Eisgang oder Hochwasser ist auf Anweisung des Außenbezirkes Rathenow die Baumaßnahme einzustellen und die Technik inklusive Hilfsmittel zu sichern.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	27. Baubehelfe, wie Spundwände, Ramppfähle oder Ähnliches, sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Wasserstraße zu entfernen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelung zu.
25.11.2020	28. Nach Beendigung der Baumaßnahmen hat der TdV mit dem WSA Spree-Havel eine Abnahme durchzuführen. Sind nach Prüfung des WSA Spree-Havel Nacharbeiten erforderlich, so sind diese durch den TdV auf Verlangen des WSA auszuführen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	29. Werden durch Umsetzung der Deckwerksentnahmen Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des WSA Spree-Havel zu beseitigen.	08.03.2021 Der TdV sagt die Einhaltung dieser Regelungen zu.
25.11.2020	Die Stellungnahme des WSA Spree-Havel basiert auf den amtlichen Darstellungen in den Liegenschaftskarten, nicht auf dem Zahlenwerk der Katasterverwaltungen. Nicht festgestellte Grenzen können wie oben beschrieben vom Zahlenwerk abweichen, was nur durch Grenzfeststellung oder Teilungsvermessungen punktuell festgestellt werden kann. Sollten sich im Einzelfall Unstimmigkeiten ergeben ist eine Grenzfeststellung durchzuführen. Der TdV trägt in	Der TdV sagt am 28.10.2021 zu: Sollten sich im Einzelfall bei Umsetzung der Maßnahmen des TdV Unstimmigkeiten beim Verlauf von Flurstücksgrenzen in den Maßnahmenbereichen ergeben, ist eine Grenzfeststellung

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	diesem Fall die Kosten für die Grenzfeststellung oder Teilungsvermessung.	durchzuführen. Der TdV trägt in diesem Fall die Kosten für die Grenzfeststellung oder Teilungsvermessung
Landesbetrieb Forst Brandenburg		
30.11.2020	Es wird empfohlen, zur biotischen Absicherung der Anpflanzungen einen mechanisch geeigneten Flächenschutz vor Beginn der eigentlichen Pflanzmaßnahmen anzubringen und diesen nach der Pflanzung in regelmäßigen Abständen auf Funktionalität zu überprüfen.	08.03.2021 TdV sagt Verbißschutzzaun an private Einwender zu
Wasser- und Bodenverband Untere Havel-Brandenburger Havel		
25.11.2020	Im Vorhabengebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung für die der WBV die Unterhaltungspflicht hat. Diese sind jedoch nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen. Im Zuge der Umsetzung sind unbedingt Gewässerprofile und Sohlhöhen im ursprünglichen Zustand mindestens zu erhalten.	08.03.2021 Mit Ausnahme des Grabens 0200-12 berühren die Maßnahmen des MK 12 keine weiteren Gewässer II. Ordnung. Gewässerprofile und Sohlhöhen werden daher nicht verändert. Der genannte Graben quert die Flutrinne. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Flutrinne so geplant, dass die Funktion des Grabens nicht beeinträchtigt wird. Der Überlaufschutz wird an die Örtlichkeit angepasst, so dass die genannte Funktion auch erhalten bleibt.
25.11.2020	Der WBV ist nach Fertigstellung zur Abnahme einzuladen.	08.03.2021
LfU Referat N1		
04.12.2020	Um eine Ausnahme nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu erteilen ist folgendes notwendig: Umsetzung	08.03.2021

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	aufgenommener Entwicklungsformen der Asiatischen Keiljungfer innerhalb eines Tages in ein gleichartiges Substrat und gleichartige Gewässerverhältnisse außerhalb des Baustellenbereiches, idealerweise in geeignete, benachbarte Altarmabschnitte. Nach Umsetzung sind die Einsatzorte sowie die Anzahl der umgesetzten Individuen aufgeschlüsselt auf die Fangtage bis spätestens 31.12. der Umsetzungsjahres W 11 und N1 zur Kenntnis zu geben.	Eine Dokumentation mit Angabe der geforderten Daten erfolgt im Rahmen des Abschlussberichtes der ökologischen Bauüberwachung.
04.12.2020	Abweichend zur Maßnahmenbeschreibung V _{AFB8} ist jedoch beim Feststellen von Reptilien im Baufeld ein geeigneter Reptilienschutzzaun vorzusehen (siehe A.4.2.3). Dieser ist aus glattem, nicht überkletterungsfähigem Material zu gestalten. Alternativ ist auf der baufeldabgewandten Seite ein Überkletterungsschutz durch eine circa 10-15 cm breiten und in circa 135-270° abstehenden Überhang auszubilden. Nur so angeordnet bildet der Zaun für beide Tiergruppen eine geeignete Vermeidungsmaßnahme.	08.03.2021
LfU Referat N5		
27.11.2020	Die Baustelleneinrichtungsflächen sind im Vorfeld mit den Flächennutzern abzustimmen.	08.03.2021
27.11.2020	Bei Erfordernis von Baustraßen und Wegen landseitig anlegen zu müssen, sind diese nach Abschluss der Maßnahmen zurückzubauen.	08.03.2021 Soweit landseitige Baustraßen benötigt werden, wird die Forderung vom TdV erfüllt.
27.11.2020	Für den MK 12 sind Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung zu den Maßnahmen und zur Lenkung bzgl. einer zu erwartenden touristischen Nutzung in den Bereichen der Flutrinnenanbindung festzulegen.	08.03.2021 Der TdV wird in die Ausführungsplanung Maßnahmen zur Lenkung mit aufnehmen. Die Aufklärung der Bevölkerung erfolgt über die Öffentlichkeitsarbeit des

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
		TdV zum Gewässerrandstreifenprojekt.
27.11.2020	Es wird eine Teilungsvermessung des Flurstückes 3/1, Flur 8 Gem. Möhlitz gefordert. Das Flurstück ist in Landesbesitz und wird durch den Altarmanschluss Ra_AaN_14_04 geteilt.	08.03.2021 Der TdV sagt zu, dass nach Vorliegen des Baurechtes für den Altarmanschluss eine Teilungsvermessung durchgeführt wird.
GDMcom		
06.11.2020	<p>Der Anlagenbetreiber „ONTRAS Gastransport GmbH“ ist von dem Vorhaben betroffen. Dem Vorhaben wird bei Einhaltung und Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können. Diese Auflage schließt u. a. eine Nutzung von Schutzstreifen als Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, ...) aus. 2. Der geringfügigen Veränderung des Oberflächenniveaus im Schutzstreifen der Ferngasleitung stimmen wir zu. Die laut Ihrer eingereichten Planung vorgesehene Überdeckung der Ferngasleitung ist nicht zu unterschreiten. 3. Ein Freispülen der Ferngasleitung durch die Flutmuldenaktivierung muss vermieden werden. 4. Die Überdeckung/Tiefenlage der Ferngasleitung muss vor Baubeginn unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters geprüft und freigegeben werden bzw. im Zuge Ihrer weiteren Planung in Form eines Ortstermins mit Herrn Röse (ONTRAS) festgestellt werden. 5. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung gesondert zu beantragen. 	08.03.2021

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	<p>6. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens ist, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die beiliegende Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.</p> <p>7. Der Vorhabenträger (Bauherr) ist von Ihnen zu beauftragen, alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>8. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten hat so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen sind.</p> <p>9. Wir bitten mit Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.</p>	
Einwender Nr. 1		
16.11.2020	Die Auenwaldinitialisierung und- entwicklung ist mit der gegenwärtigen / angestammten Nutzung unvereinbar. Insbesondere „Richte“ (MK12/03-08)	08.03.2021 Die Auengehölzinitialisierungsflächen und die – entwicklungsflächen liegen im Eigentum des TdV. Die Flächen liegen in der Havelaue. Lt. PEP wird für die Havelaue ein Defizit an natürlichen Auenwaldanteil ausgewiesen. Daher sind Auengehölzpflanzungen Bestandteil des MK 12 bzw. des GRP. Ggf. erforderlichen Nutzungseinschränkungen von derzeit verpachteten Grünlandflächen werden durch den TdV im Rahmen seiner Pachtverträge mit den

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
		<p>Pächtern in ausreichender Frist vor einer Bepflanzung geregelt.</p> <p>Der TdV sagt eine Einzäunung der Auengehölzflächen mit einem Verbisschutzzaun zu.</p>
16.11.2020	Bei Flächenverlusten ist eine Entschädigung wegen Teilenteignung nicht ersichtlich.	<p>08.03.2021</p> <p>Eine Enteignung von Flächen findet im Rahmen des GRP nicht statt. Alle Maßnahmen werden einvernehmlich mit dem Flächeneigentümer abgestimmt und umgesetzt. Sollten sich durch die Maßnahmenumsetzung Pachtflächen ändern, werden diese in den Pachtverträgen angepasst.</p>
16.11.2020	Zufahrt / Zugang (Vieh) bei FI_Ra_14_02 a-c nicht gesichert.	<p>08.03.2021</p> <p>Damit die Flächen weiterhin während der zulässigen Bewirtschaftungsperiode mit LW-Technik und auch für Vieh erreichbar bleiben, sagt der TdV eine Befestigung einer Furt in der Flutrinne zu. Auf Fahrspurbreite wird im Bereich der heutigen Zuwegung eine Untergrundbefestigung mit Deckwerksteinen sowie darüberliegenden Rasenschotter hergestellt.</p>
Einwender Nr. 2		

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
08.12.2020	Durch die Maßnahmen FI_Ra_14_02 werden dahinterliegende Grundstücke, die zur Futtergewinnung genutzt werden, nicht mehr erreicht.	<p>08.03.2021</p> <p>Damit die Flächen weiterhin während der zulässigen Bewirtschaftungsperiode mit LW-Technik und auch für Vieh erreichbar bleiben, sagt der TdV eine Befestigung einer Furt in der Flutrinne zu. Auf Fahrschulbreite wird im Bereich der heutigen Zuwegung eine Untergrundbefestigung mit Deckwerksteinen sowie darüberliegenden Rasenschotter hergestellt. Die Auengehölzinitialisierungsflächen und die –entwicklungsflächen liegen im Eigentum des TdV. Ggf. erforderlichen Nutzungseinschränkungen von derzeit verpachteten Grünlandflächen werden durch den TdV im Rahmen seiner Pachtverträge mit den Pächtern in ausreichender Frist vor einer Bepflanzung geregelt.</p> <p>Der TdV sagt eine Einzäunung der Auengehölzflächen mit einem Verbisschutzzaun zu.</p> <p>Vor Beginn der Auengehölzpflanzungen wird sich der TdV nochmals mit dem Einwender über die Erreichbarkeit der Flächen verständigen.</p>
08.12.2020	Sollte hinter der Flutrinne FI_Ra_14_02 Auenwald entstehen ist eine Bewirtschaftung der Flächen nur mit	08.03.2021

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen TdV vom
	enormen fahrerischen Aufwand möglich. Eine Beweidung mit Tieren ist dann komplett ausgeschlossen.	Um den befürchteten erhöhten fahrerischen Aufwand zu vermeiden, sagt der TdV zu, dass zwischen AI_MK12_06, AE_MK12_09 ein ausreichend breiter Streifen nicht bepflanzt wird um eine Durchfahrt zu den dahinterliegenden Grünlandflächen zu ermöglichen.

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen:

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg, § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG und § 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben führt zu einer wesentlichen Umgestaltung der Unteren Havel und ihrer Ufer.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.3 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Die zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 1, Satz 1, 1. HS BbgNatSchAG.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

Anstelle eines Erörterungstermins ist eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 des PlanSiG durchgeführt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das geplante Vorhaben besteht im Ergebnis der nach den §§ 5, 7 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1, Nr. 13.18.1 zum UVPG vorgeschriebenen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, denn das Vorhaben ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 UVPG am 14.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist Bestandteil der Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes „Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ (GRP), das als Ziel u.a. die Rekonstruktion eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Deichvorland der Havel und die Wiederherstellung der an diesen gebundenen Lebensräumen verfolgt. Die Zielstellung orientiert sich dabei an den Grundstrukturen, Funktionen und Prozessen eines mitteleuropäischen, natürlichen, alluvialen Flachlandflusses und seiner Aue.

Diesem Ziel dient auch dieses Vorhaben. Die Herstellung von Flutrinnen, der Rückbau von Verwallungen ermöglichen eine frühzeitige Ausuferung der Havel aus dem Mittelwasserbett und die Nutzung breiter, flacher Abflussprofile auf den Vorländern. Die Entnahme von naturfernen Deckwerken trägt zusätzlich zu einer naturnahen Ausprägung der Wasserwechselzonen bei und fördert die vorhandenen und haveltypischen Habitate. Damit ist eine „freie“ Entwicklung möglich und im Sinne des Gewässerrandstreifenprojektes und der Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich gewollt. Durch die Initialisierung von Auenwald wird die Grundlage für die Entwicklung von artenreichen und standorttypischen Lebensgemeinschaften, die in ganz Deutschland bedroht sind, geschaffen.

Das festgestellte Vorhaben ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese z. T. Einwendungen

erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Beeinträchtigungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf einer konkreten Planrechtfertigung.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i. S. d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist (siehe A.4.13).

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben ersterer zurückzutreten habe.

Das Vorhaben liegt zudem in mehreren Schutzgebieten. Es entspricht u.a. den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ und dient der Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie FFH-Gebiet „Unteren Havel Süd“, SPA „Niederung der Unteren Havel“, NSG „Untere Havel Süd“, LSG / NP „Westhavelland“.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG, BbgWG und dem BNatSchG gesetzlich vorgegebenen fachplanungsrechtlichen Ziele vernünftigerweise geboten.

B.2.2.2 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, § 95 Satz 1 BbgWG, (siehe B.2.2.1) und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen Ausgleich gebracht worden.

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, folgt aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein.

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i. V. m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie die §§ 89 BbgWG und §§ 74 und 75 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt. Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und

Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen.

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.3 Bestimmungen der § 67 WHG, § 89 BbgWG

Nach § 67 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Gemäß § 89 Abs. 1 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm, Bewirtschaftungsplan und Risikomanagementplan nach § 99 BbgWG an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen entsprechen. Der Plan wird diesen Anforderungen gerecht.

B.2.2.4 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 WHG bedarf, gehört gemäß § 1 Nr. 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen, für die gemäß Artikel 16 Abs. 1 Landesplanungsvertrag i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit erfolgt anhand der Definition aus § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Demnach sind solche Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die **Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)** teilt in der Stellungnahme vom 03.12.2020 mit, dass Belange der Raumordnung dem Vorhaben derzeit nicht entgegenstehen würden. Das Erfordernis zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens durch die GL sei in einem gesonderten Verfahren für das gesamte Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ geprüft worden. Damit würden sich die Feststellungen für die jeweiligen einzelnen Maßnahmenkomplexe erübrigen. Mit Stellungnahme vom 12.04.2021 teilt die GL mit, in den vergangenen Jahren für die

einzelnen Maßnahmenkomplexe des Gewässerrandstreifenprojekts „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ in jedem Planfeststellungsverfahren die Erforderlichkeit eines ROV geprüft und jeweils festgestellt zu haben, dass die Durchführung eines ROV nicht erforderlich sei. Dies entspräche jedoch nicht der raumordnerischen Herangehensweise, die Teile eines Gesamtprojektes einzeln zu prüfen. Daher werde das „Gewässerrandstreifenprojekt Untere Havelniederung“ als eine Planung betrachtet. Das Ergebnis der Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV für den ersten der GL angezeigten Maßnahmenkomplex (MK) 2 vom 13. Mai 2011, in dem die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens verneint wurde, werde ungeachtet des insgesamt deutlich größeren Projektgebietes und der seit 2019 mit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) geänderten Bewertungsgrundlage aufrechterhalten und auf das Gesamtprojekt ausgedehnt. Bei der raumordnungsrechtlichen Bewertung des MK 2 habe die GL festgestellt, dass der MK 2 zu einem umfassenden Naturschutzprojekt gehöre, für dessen Planfeststellung umfangreiche Untersuchungen durchgeführt würden und im Verfahren bzw. im Rahmen der erforderlichen Untersuchungen der Auswirkungen der Planung im hinreichenden Maße raumordnerische Belange miterfasst würden. Deshalb werde beim MK2 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 15 Abs. 1 ROG bei Planungen und Maßnahmen für die sichergestellt sei, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft werde, von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abzusehen. Diese Ausführungen würden auch für den MK 12 gelten.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergäben sich aus

- dem Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008
- der Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990
- dem Gesetz zu dem Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995
- der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerV) vom 16. Juli 2020
- dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019

In der Stellungnahme zum MK12 vom 03.12.2020 macht die GL darauf aufmerksam, dass der LEP HR am 01.07.2019 in Kraft getreten sei und den LEP B-B abgelöst habe. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg habe den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) mit Urteil vom 05.07.2018 (OVG 2 A 2.16 u.a.) für unwirksam erklärt. Das Urteil sei nunmehr rechtskräftig. Daher solle in der Vorhabensbeschreibung unter Ziffer 2.14 der Bezug zu den aktuellen Rechtsgrundlagen hergestellt werden. Die Havel sei als Bundeswasserstraße (Binnenwasserstraße ab Klasse III) in die Festlegungskarte 1 des LERP HR nachrichtlich übernommen worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechende Korrektur durch Grüneintrag auf Seite 24, Ziffer 2.14.1 des Erläuterungsberichtes vorgenommen.

Der Maßnahmenbereich MK 12 befinde sich nach der Stellungnahme der GL im Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR. Der Freiraumverbund sei räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nähmen, seien ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigten. Die Revitalisierung von Uferbereichen der Havel führe zu einer qualitativen Aufwertung von Wasser und Boden, die ihrerseits eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere

nach sich ziehe. Zudem beinhalte die Reduzierung der anthropogenen Überformung der Flusslandschaft positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen der Auengehölzinitialisierung würden landschaftsprägende Elemente im Plangebiet gefördert. Das Vorhaben sei daher mit Z 6.2 LEP HR vereinbar.

Nach der Stellungnahme der **Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming** vom 30.11.2020 und 11.05.2021 sei das Vorhaben mit den regionalplanerischen Belangen vereinbar. Mit der Unwirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming würden für die Region Havelland-Fläming bis auf Weiteres keine Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vorliegen. Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPLG habe die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 solle insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen (zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Freiraum). Zu diesen Themen habe die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Vorentwürfe erarbeitet. Weiterhin teilte die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 11.05.2021 mit, dass die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt worden sei. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trete der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

B.2.2.4.2 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Die **Gemeinde Milower Land** stimmt mit der Stellungnahme vom 28.10.2020 dem Vorhaben zu. Sie teilt mit, dass das Flurstück 1 der Flur 8 Gemarkung Möthlitz im Eigentum der Gemeinde Milower Land liege und forderte eine vorzeitige Abstimmung mit dem derzeitigen Pächter, sofern die Erreichbarkeit des Grundstückes durch den Altarmanschluss geändert werde. Der TdV sagt zu, den Pächter zu informieren. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Weiterhin teilt die Gemeinde Milower Land mit, dass die im Flurstücksverzeichnis angegebenen Flurstücksgrößen von denen der Gemeinde Milower Land vorliegenden Größenangaben abweichen würden. Der TdV hat daraufhin eine Planänderung (siehe Tabelle 3) veranlasst und die entsprechende Korrektur der Flurstücksgrößen und Restflächen im Flurstücksverzeichnis in Spalte 7 und 10 vorgenommen (Unterlage 11). Die Flächengrößen der vorübergehend benötigten Fläche (Spalte 8) und dauerhaft beschränkten Fläche (Spalte 9) ändern sich dadurch **nicht**.

Die Gemeinde Milower Land informierte darüber, dass auf dem Flurstück 17 der Flur 8 in der Gemarkung Möthlitz im Eigentum der Gemeinde Milower Land ein Bodendenkmal liege. Der TdV erwidert, dass das Bodendenkmal von der Maßnahme nicht betroffen sei, da auf dem Flurstück keine Maßnahmen umgesetzt würden und er bereits von der unteren Denkmalschutzbehörde darüber informiert worden sei.

Belange der Gemeinde Milower Land im Hinblick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht und auf das Eigentum an gemeindlichen Grundstücken stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die **Stadt Premnitz** stimmt mit der Stellungnahme vom 23.11.2020 dem Vorhaben unter Auflagen zu. Bei der Herstellung der Flutrinne und dem Rückbau der Verwallung bei UHW-km 89,38 bis 89,64 (FI_Ra_14_01) sei darauf zu achten, dass die Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen zwischen Premnitz und Döberitz und zwischen Havel und B 102 funktioniere. Die Entwässerung erfolge durch den Graben mit der Grabennummer 0200-12. Der Graben besitze einen Überlaufschutz, so dass Oberflächenwasser aus den Flächen abfließen, aber bei Hochwasser der Havel wenig oder kein Wasser in die Flächen zurückfließen könne. Der TdV sagt zu, in der Ausführungsplanung die Flutrinne so zu planen, dass die Funktion des Grabens nicht beeinträchtigt werde und der Überlaufschutz an die Örtlichkeit angepasst werde, so dass die genannte Funktion erhalten bleibe. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Stadt Premnitz fordert, für die Benutzung der Straßen und Wege sei vor und nach der Baumaßnahme eine Beweissicherung durchzuführen. Für Art und Umfang der Beweissicherung sei mit der Stadt Premnitz FB III Kontakt aufzunehmen. Bei Notwendigkeit sei von der beauftragten Baufirma eine Sondernutzungserlaubnis für die Straßen und Wege einzuholen. Für Sperrungen des Verkehrsraums sei eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Landkreis Havelland Ordnungs- und Verkehrsamt einzuholen. Der TdV sagt dies zu. Er werde die Einholung der Sondernutzungserlaubnis sowie der verkehrsrechtlichen Anordnung bei der Ausschreibung der Bauleistungen berücksichtigen. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Die Stadt Premnitz teilt mit, dass die in Anspruch genommenen Flächen wieder ordnungsgemäß herzurichten seien und dabei die ZTV_A.StB in der neuesten Fassung zu beachten sei. Der TdV sagt zu, er werde dies bei der Ausschreibung der Bauleistungen berücksichtigen. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Nach Fertigstellung der Arbeiten sei die Stadt Premnitz, Fachbereich III zur Oberflächenabnahme einzuladen. Der TdV sagt dies zu. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Der TdV stimmt allen Forderungen der Stadt Premnitz zu. Städtische Belange werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

B.2.2.4.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das **Referat W 13 des LfU** verweist in der Stellungnahme vom 07.05.2021 auf die bereits vorliegende Stellungnahme im Rahmen der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung vom 22.10.2019. Darin werden die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich als geeignet bewertet, zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers beizutragen. Durch die Maßnahmen werde weder das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG verletzt noch stünden die Maßnahmen der Zielerreichung entgegen. Das Vorhaben betreffe den Oberflächenwasserkörper Havel (DE58_4) in dem Planungsabschnitt P36 und P37 des GEK Untere Havel 3 und die Bereiche direkt vor der Mündung in die Havel bei dem Oberflächenwasserkörper Möthlitzer Hauptgraben (DE_RW_DEBB58756_458) und dem Oberflächenwasserkörper Schlagenthiner Königsgraben (DE_RW_DEBB58758_460). Ziel einer kleinräumigen Genehmigungsplanung für ein Renaturierungsvorhaben sei zudem, die großräumigeren

Aussagen des PEP und des GEK fachlich zu untersetzen. Es fehle jedoch eine systematische, auf den ökologischen Zustand der Wasserkörper bezogene Abarbeitung der vorhabensspezifischen Wirkungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten und Umweltziele der EU-WRRL (bzw. WHG und OGewV) – im Sinne eines WRRL Fachbeitrags bzw. einer quantitativen, auf die WRRL-Zielerreichung bezogenen Planrechtfertigung. Fachlich werde die Aussage „Zielerfüllung eines guten Zustandes gemäß WRRL“ in Kap. 2.14.4 des Erläuterungsberichts nicht untersetzt, es erfolge keine Betrachtung der einzelnen Wasserkörper, die in einzelnen Abschnitten bzw. Teilen davon betroffen seien. Es sollten zudem auch Aussagen dazu getroffen werden, ob/welche Maßnahmen des PEP bzw. des GEK Untere Havel im Bereich des MK 12 noch nicht umgesetzt wären (auch im Hinblick auf das Zielerreichungsgebot nach WRRL), wie ggf. diese Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden könnten, ohne die Sinnhaftigkeit von hier als MK 12 geplanten Maßnahmen in Frage zu stellen.

Der TdV erwidert, die Umsetzung der Maßnahmen des MK 12 entspreche der naturschutzfachlichen Zielstellung des PEP. Als verbindliche Vorgabe für die geplanten Maßnahmen sei der PEP vom BfN, den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie den betroffenen Kommunen und Landkreisen bestätigt worden und ein Zuwendungsbescheid sei durch Brandenburg vom 15.12.2009 mit entsprechenden Nebenbestimmungen zur Umsetzung erlassen worden. Die Verbindlichkeit des PEP und des Zuwendungsbescheides seien damit Planrechtfertigung für die Maßnahmen des MK 12. Die WRRL-Zielerreichung sei keine Planrechtfertigung. Auf die positiven Effekte der Maßnahmen und auf die Umsetzung der Ziele der WRRL werde in der Genehmigungsplanung hingewiesen. Daher erfolge auch keine ausführliche Begründung der Auswahl einzelner Maßnahmen auf den Gewässertyp und keine Darstellung bezüglich der WRRL Zielerreichung.

Das Referat W 13 teilt am 07.05.2021 mit, aufgrund der Erwiderng des TdV seien die Hinweise des Referates angemessen berücksichtigt worden. Weitere Hinweise und Ausführungen seien nicht erforderlich.

WRRL-Strukturgröße

Alle Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung der Strukturgröße in der Havel ab. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Planungen des PEP „Untere Havel“ und dem genannten GEK. Eine Quantifizierung der Verbesserungen kann in der vorliegenden Einschätzung nicht erfolgen, sondern muss nach Umsetzung mit Hilfe einer erneuten Strukturgrößenkartierung festgestellt werden. Dass sich Verbesserungen im Sinne der Zielstellung nach EU-WRRL ergeben, ist unstrittig.

WRRL-Wasserchemie

Die geplanten Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf wasserchemische Parameter. Gemäß Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021 besitzt für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand.

WRRL-Biologie

Der Zustand der biologischen Qualitätskomponente nach Maßnahmenumsetzung kann nur abschätzungsweise prognostiziert werden. Infolge des verbesserten Zustands der Strukturgröße ergeben

sich erfahrungsgemäß im Weiteren auch Verbesserungen beim biologischen Zustand. Insbesondere die Schaffung standorttypischer Uferbereiche und die Entfernung von naturraumfremden Materialien aus der Uferzone führen zu einer Habitatvergrößerung für die haveltypischen Makrophyten und – Zoobenthosarten. Die einsetzende eigendynamische Entwicklung in den Böschungsbereichen stellt zusätzliche Lebensräume für qualitätsbestimmende Artengruppen her. Aber auch der verbesserte hydraulische Anschluss von Teilen der Aue an den Havelabfluss führt zu regelmäßigen temporären Überströmungen von Rinnenstrukturen. In diesen Reliefeinheiten werden sich entsprechend angepasste und flussniederungstypische Vegetationsformen entwickeln. Eine Verbesserung der biologischen Qualitätskomponente ist zu erwarten.

Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen der Gewässerökologie

Das **Referat W 13** empfiehlt in der Stellungnahme vom 07.05.2021 eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer (Fische atmen an der Oberfläche, Fischsterben) sowie eine begleitende Sauerstoffmessung im Falle von Wassertemperaturen oberhalb 18°C. Soweit Probleme auftreten durch Sauerstoffgehalte < 4 mg/l oder Fischsterben, sollte die zuständige Wasserbehörde zur Klärung der weiteren Vorgehensweise informiert werden.

Der TdV erklärt sich mit dem Hinweis des Referates W 13 einverstanden. Er sagt eine bauzeitliche Dokumentation von Auffälligkeiten im Gewässer und eine anlassbezogene Sauerstoffmessung zu. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Messung des Sauerstoffgehalts und der Information der Planfeststellungsbehörde ist in A.4.2.11 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden. Für die Überwachung des Sauerstoffgehalts wird die in Albertsheim befindliche Messstelle genutzt.

Aktualität der hydrologischen Datengrundlagen

Ferner weist das Referat W13 des LfU in der Stellungnahme vom 22.10.2019 darauf hin, dass die in den Unterlagen aufgeführten hydrologischen Datengrundlagen nicht einheitlich und in wesentlichen Teilen nicht aktuell seien. Die verwendeten Datengrundlagen sollten in den Unterlagen eindeutig dokumentiert werden. Die Nachweise sollten auf Basis der aktuellsten Datengrundlage erfolgen. Wenn dies nicht erfolge, sei in den Unterlagen eine nachvollziehbare fachliche Begründung dafür erforderlich. In dem Bericht „Hydrodynamische Modellierung der SH Rathenow, Modellaufbau und -validierung, Kap. 2.5 (Wasserwirtschaftliche Hauptzahlen) werde der Zeitraum, auf den sich die Daten / statistischen Werte beziehen, nicht benannt. In Kapitel 3.6.1 würden in Tabelle 3.2 identische statistische Durchflusswerte am Wehr Bahnitz als statistische „Modellzuflüsse“ aufgeführt - mit dem Hinweis, dass mit den gleichen statistischen Ereignissen bereits im PEP gerechnet worden sei. Das Referat W13 schlussfolgert daraus, dass vermutlich hydrologische Datenreihen zugrunde gelegt würden, die Abflussdaten von mehr als den letzten 10 Jahren nicht umfassten. Zudem weist W13 darauf hin, dass Werte von denen in Kap. 2.7 des Erläuterungsberichts abweichen würden.

Zu diesen Bedenken erwidert der TdV, die Beurteilung der maßnahmenbedingten Änderungen in den hydraulischen Kenngrößen basiere auf der wasserbaulichen Systemanalyse, bei der, durch Differenzbetrachtungen, Unsicherheiten und Unschärfen in den Basisdaten, Randbedingungen und Modellannahmen minimiert würden. Zur Beurteilung der maßnahmenbedingten Veränderungen über das gesamte Spektrum der Wasserstandabflussverhältnisse im Untersuchungsraum müsse dieser durch hinreichend viele Stützstellen diskretisiert werden. Im Rahmen des PEP habe es sich als geeignet erwiesen, aus den hydrologischen Kennzahlen der Wasserstände und Abflüsse diese Stützstellen

abzuleiten. Zum einen würden diese Kennzahlen zu einer geeigneten Diskretisierung des Abflussspektrums führen und zum anderen könnten auch, zum Teil fachfremde Beteiligte, die Kurve der Änderungen über das Abflussspektrum besser interpretieren. Die Kurve der maßnahmenbedingten Veränderungen sei das Ergebnis der Untersuchungen und nicht die zu ihrer Erzeugung herangezogenen Stützstellen. Es würden die gleichen Stützstellen wie im PEP verwendet, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erleichtern. Im Kapitel 2.3 des Erläuterungsberichtes würden die hydrologischen Verhältnisse im Maßnahmensgebiet beschrieben. In diesem Zusammenhang würden auch die jährlich durch das Wasser- und Schifffahrtsamt aktualisierten offiziellen wasserwirtschaftlichen Hauptzahlen der Havel und die statistisch ermittelten Wasserstände und Abflüsse der Hochwasserwahrscheinlichkeiten dargestellt. Eine Abweichung dieser Zahlen von den zur Modellsteuerung verwendeten Werte sei daher nachvollziehbar.

Die wasserbauliche Systemanalyse deckt das gesamte Spektrum von Durchflüssen (NNQ-HHQ) ab. Eine Berücksichtigung aktuellerer Daten, würde daher keinen relevanten Einfluss auf die hydraulischen Modellberechnungen und die Gestaltung der Maßnahmen haben. Der TdV hat daher nachvollziehbar dargelegt, dass die Aktualisierung der Datengrundlagen keinen relevanten Einfluss auf die Nachweisführung und Gestaltung der Maßnahmen hat. Zudem stellt aus Sicht des WSA die Verwendung nicht aktualisierter Daten in diesem Zusammenhang kein Problem dar.

Hydraulische und morphologische Modellierung und entsprechendes Monitoring

Das Referat W13 teilt in der Stellungnahme vom 22.10.2019 mit, dass obwohl es zu den Maßnahmenkomplexen separate Plangenehmigungsverfahren gäbe, die Wirkungen nur kumulativ betrachtet worden seien. Die Ergebnisse würden somit keine Aussagen allein zur Wirkung der Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 12 ermöglichen. Es seien in den Unterlagen zumindest fachlich gut begründete Aussagen dazu erforderlich, dass der betrachtete Fall kumulativer Wirkungen bei allen Nachweisen maßgeblich sei, d.h. den ungünstigsten Fall („worst case“) darstelle. Diese Betrachtungen sollten unter Beachtung der Reihenfolge der Umsetzung auch für die vier weiteren Maßnahmenkomplexe (MK 8-12) erfolgen. Sollte die Reihenfolge der Umsetzung noch nicht feststehen, seien alle möglichen Kombinationen zu betrachten.

Der TdV erwidert darauf, dass der Charakter der geplanten Maßnahmen in der Stauhaltung Rathenow und vor allem die hydrologischen Verhältnisse der staugeprägten unteren Havelwasserstraßen zu sehr geringen und vor allem lokalen Veränderungen der Wasserstände und Überflutungsflächen führen würden. Die prognostizierten Änderungen lägen hierbei häufig unter der Messgenauigkeit der zugrundeliegenden Basisdaten und der Messgeräte, die zur Messung, beispielsweise des Wasserstandes, herangezogen würden. Auch die Darstellungen der prognostizierten maßnahmenbedingten Änderungen in den Strömungsgeschwindigkeiten und Bodenschubspannungen wiesen einen sehr lokalen Charakter auf. Aus diesen Gründen könne davon ausgegangen werden, dass Effekte, die aus der Reihenfolge der Umsetzung der Maßnahmen resultierten, von untergeordneter Relevanz seien. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Tiefenentwicklung des Gewässerbodens sei ebenfalls sehr lokal. Somit sei auch hierfür die Reihenfolge der Umsetzung der Maßnahmen für die Nachweise von untergeordneter Relevanz. Zudem sei am 30.06.2011 in einer Beratung zur Vorgehensweise der hydraulischen Nachweisführung im GRP mit den Genehmigungsbehörden von Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie mit dem WSA und dem LHW festgelegt worden, dass die

Modellierung die summarischen Wirkungen aller MK nachweisen müsse. Da durch die Stauhaltung der Havel die Wirkungen auf die jeweilige Stauhaltung begrenzt seien, herrsche Einigkeit darüber, dass die Modellierung stauhaltungsbezogen erfolgen solle. In der Modellierung der Stauhaltung Rathenow seien daher die MK8 bis 12 berücksichtigt. Adäquat erfolgten bereits die hydraulischen Nachweisführungen für die MK 3 und 6 in der Stauhaltung Garz und für die MK 13 und 14 in der Stauhaltung Grütz stauhaltungsbezogen.

Nach der Stellungnahme des Referates W 13 vom 22.10.2019 sei die Aussagekraft der Modellierungsergebnisse teilweise ungewiss. Daher komme einer Beobachtung und Dokumentation von Veränderungen wie Umlagerungsprozessen des Sediments, die tatsächlich stattfänden, eine große Bedeutung zu. Zu einem entsprechenden längerfristigen Monitoring, das der Überprüfung der Annahmen und Berechnungsergebnisse der morphodynamischen Modellierung diene, fehlten bislang Aussagen. Das in Kapitel 7.1 des Erläuterungsberichts vorgesehene Monitoring, das lediglich auf die Kontrolle der Schiffbarkeit ausgerichtet sei, werde als nicht hinreichend bewertet, um die vielfältigen Modellannahmen bei unterschiedlichen hydrologischen Randbedingungen überprüfen zu können, die den hydraulischen und morphodynamischen Nachweisen zugrunde lägen.

Der TdV verweist in seiner Erwiderung darauf, dass sich ein solches Monitoring auf die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt beziehe und eine bauwerksbezogene Erfolgskontrolle sei, und bereits in vorangegangenen Genehmigungsverfahren mit den Genehmigungsbehörden und dem WSA abgestimmt worden sei. Die Erreichung der Projektziele aus der Zielstellung des Naturschutzgroßprojektes sei Gegenstand der Evaluation. Hydraulische und morphodynamische Aspekte würden darin mit betrachtet. Einem Monitoring in Bezug auf Veränderungen beispielsweise von Umlagerungsprozessen des Sediments kommt große Bedeutung zu, da die Aussagekraft der Modellierungsergebnisse damit überprüft werden soll. Das WSA fordert daher ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 10 Jahren, durch das die ausbaubedingte tatsächliche Entwicklung der Gewässersohle und der entsiegelten sowie aufgekiesten Böschungsbereiche nachgewiesen wird. Dem TdV sind entsprechende Nebenbestimmungen auferlegt worden. Für den Fall der Nichterbringung der hydraulischen und hydrodynamischen Nachweise ist die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vorbehalten worden. Es wird auf die entsprechenden Nebenbestimmungen A.4.3 und A.4.4 zu 10-jährigen Erfolgskontrollen und die Zusagen unter B.1.4 zu den Forderungen des WSA Spree-Havel verwiesen.

Das Referat W13 teilt mit, dass die vorliegenden hydraulischen Berechnungen und Berechnungsannahmen seitens W13 nicht geprüft worden seien. Es werde grundsätzlich darauf hingewiesen, dass eine qualitätsgesicherte Modellierung eine Kalibrierung bzw. Eichung und Validierung des Modells auf umfassender Datengrundlage erfordern würde. Bei der an der unteren Havel gegebenen Datengrundlage sei eine Validierung nur begrenzt möglich. Die Berechnungen stellten somit immer nur eine bestmögliche Abschätzung von Veränderungen auf Grundlage der Modellannahmen dar. Dieser Hinweis wird durch den TdV zur Kenntnis genommen.

Wegen der teilweise ungewissen Aussagekraft der Modellierungsergebnisse wurde ein umfassendes Monitoring angeordnet.

Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete

Das **Referat W24** des LfU teilt in den Stellungnahmen vom 08.01.2021 und 17.05.2021 mit, dass sich im Vorhabengebiet keine Gewässer, wasserwirtschaftliche Anlagen oder Hochwasserschutzanlagen in der Zuständigkeit des Landes Brandenburg befinden. Betroffen von dem Vorhaben seien Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen, deren Belange das Referat W 24 des LfU vertrete. Im Bereich des MK12 (teilweise innerhalb bzw. auf der Grenze des MK12) befinde sich linksseitig der Havel der Deich Marquede-Möthlitz. Der Deich gehöre als Hochwasserschutzanlage in den Anlagenbestand des Landes Brandenburg und werde nach Vorgaben des Referates W24 vom Wasser- und Bodenverband „Untere Havel-Brandenburger Havel“ unterhalten. Die Darstellung der Deichlinie in den Planunterlagen fehle. Auswirkungen auf den Deich Marquede-Möthlitz seien gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen durch die geplante Umsetzung der Maßnahmen nicht erkennbar. Ferner sehe die Planung die Bauzuwegung mit Ausnahme für die Auwaldinitialisierung (Nutzung landwirtschaftlicher Wege) von der Wasserseite vor. Der TdV schließe zudem ausdrücklich die Nutzung des Deiches für Befahrung, Baustelleneinrichtung etc. im Zuge der Maßnahmenumsetzung aus (siehe Erläuterungsbericht). Als unterhaltungspflichtiges Referat werde diese Klarstellung begrüßt und aus Sicht W24 werde der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Der TdV hat die Seiten 17A des Erläuterungsberichts entsprechend geändert und die Abbildung 2.2 mit dem dargestellten Verlauf der Deichlinie Marquede-Möthlitz an der Grenze des MK12 ergänzt. Die Änderungen sind in die Deckblätter aufgenommen worden.

Weiterhin weist W24 darauf hin, dass die Benennung und Darstellung der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Gebiet des MK12 fehle. Grundsätzlich seien Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten (§ 77 WHG). Konkret erfolge die Maßnahmenumsetzung in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 (1) Satz 1 BbgWG i.V.m § 76 WHG (sog. Vorländer) sowie in einem Hochwassergebiet nach fortgeltendem Recht gemäß § 150 BbgWG (hier: festgesetztes Überschwemmungsgebiet HW2; Grundlage: "Beschluss zu Hochwassergebiet im Bezirk Potsdam" Nr. 0005/90, Rat des Bezirkes Potsdam vom 17.1.1990).

Der TdV hat die Seiten 17A des Erläuterungsberichts geändert und die Aussage „Eine Abfrage am 20.07.2021 auf der Auskunftsplattform Wasser des Landes Brandenburg ergab, das bis zum Zeitpunkt der Abfrage noch keine gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete im MK12 veröffentlicht worden sind.“ ergänzt. Das Referat W24 stellt am 01.09.2021 klar, dazu unverändert bleibe die Bewertung zur Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten bestehen, diese ergebe sich aus den Sachverhalten „Vorländer“ und „Hochwassergebiet“, diese „Kategorien“ werden über die externe APW (derzeit) nicht als Themen angeboten. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechenden Änderungen durch Grüneintrag auf Seite 17 A, Ziffer 2.6, vorgenommen.

Das **Referat W16** des LfU folgt den in den Unterlagen gemachten Aussagen zu den Auswirkungen der Maßnahmen in Bezug auf das Hochwasserrisiko. Aus Sicht des Referates W16 gibt es gegenüber dem Vorhaben folgende Anmerkungen: Zur umfassenden Bewertung des eingesetzten Modells und den daraus resultierenden Ergebnissen fehlten teilweise genauere Angaben über die Qualität und Quantität von Eingangsdatensätzen. Detaillierte Darstellungen zur Art und zum Umfang in der Integration von Bauwerken in das Modell oder zur Art der gemachten Approximation im Vorland, hier insbesondere eine Beschreibung und Wertung hinsichtlich der Anbindung zwischen den Daten der WSV im Flussschlauch,

die die Fahrrinne abbildeten, und dem Geländemodell des DGM2, fehlten bzw. seien aus den beigefügten Unterlagen zur Hydraulik nicht ersichtlich. Auch eine Wertung hinsichtlich fehlender Vermessungsdaten (z. B. Echolotpeilung) für den anzubindenden Altarm, oder zu der geringen Anzahl an vorhandenen Querprofilen gerade im mittleren Bereich des Maßnahmenkomplexes fehle, ebenso eine Wertung in Bezug zu den Schlammauflagen v. a. der Altgewässer. Eine Einschätzung zu den Sohlrauigkeiten, die keinen Eingang in das hydraulische Modell gefunden hätten, sei ebenfalls nicht zu finden.

Der TdV erwidert auf die Stellungnahme des Referates W16 im Rahmen der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung, eine vollständige Liste der Vermessungsdaten zum Aufbau des zugrundeliegendem DGM sei dem Anhang (Unterlage 12) zu entnehmen. Die Vermessungsdaten seien in einem zeitvarianten digitalen Geländemodell integriert (Bericht Morphodynamik, Abb. 2). In den zugehörigen Metadaten seien auch Angaben über die Messungsschärfe, wenn diese zur Verfügung gestellt worden seien, abgelegt. Grundsätzlich gelte bei GPS-basierten Messverfahren, dass die Höhengenaugigkeit um einen Faktor von 2 schlechter sei als die Lagegenauigkeit. Hydraulisch relevante Geländestrukturen, wie Deiche, Deckwerksoberkanten, Gräben, Brücken, Straßendämme usw., seien bei der Netzgenerierung in Form von Strukturpolygonen berücksichtigt worden. Die Approximation der Vorländer basiere auf dem DGM2 des Landes Brandenburg (2011), der ALS-Befliegung durch Toposys im Rahmen des PEP (2007) und terrestrischen Aufnahmen in den Maßnahmenflächen (2016/17). Durch diese Kombination sei es möglich gewesen, Bereiche im DGM2, welche noch Bewuchs beinhalteten, zu korrigieren. Es lägen für den gesamten Querschnitt der Havel ausreichend Vermessungsdaten vor (Echolotvermessungen der Ufernabereiche und terrestrische Vermessungen von Deckwerken und Uferbereichen). Für den anzubindenden Altarm seien Echolotvermessungen von 2007 und 2016 (im Rahmen dieser Maßnahmenplanung durch den NABU beauftragt) herangezogen worden. Eine Vermessung von Schlammauflagen sei nicht erforderlich gewesen, da mit der Altarmbindung keine Ausbaggerung von Schlamm aus den Altarm vorgenommen werde. Eine Mobilisierung des Schlammes sei, auf Grund der auftretenden Schleppspannungen nicht zu erwarten, da die maximalen prognostizierten Bodenschubspannungen in allen Szenarien im anzubindenden Altarm 3 N/m² nicht übersteigen würde, was den Darstellungen der Modellergebnisse entnommen werden könne. Auch für die nicht angeschlossenen Altarme prognostizierten die hydrodynamischen Modelluntersuchungen keine Mobilisierung von möglichen Schlammauflagen. Für die Beurteilung der Abflussverhältnisse im Projektgebiet sei somit die Lage des Gewässerbodens inklusive etwaiger Schlammauflagen modellrelevant. Die im numerischen Modell einfließenden Modellrauheiten würden auf den aktualisierten Biotop- bzw. Flächennutzungskarten der Stauhaltung Rathenow basieren. Eine zusätzliche Variation der Rauheiten im Flussschlauch der Havel sei nicht notwendig gewesen. Die Modellauflösung in der Stromhavel von um die 5 m führe zu einer groben Abbildung der in der Havel vorhandenen Transportkörper (Höhe ca. 20 cm, Kammabstände von 10 bis 15 m), sodass eine zusätzliche Parametrisierung nicht notwendig sei. Die Verbindung mit der Nutzung der richtigen (zeitlich interpolierten) Tiefenverteilung – es wäre für jede Wasserspiegelfixierung die Tiefenverteilung des Datums der Aufnahme in das Netz eingepreßt worden- sei ein wesentlicher Grund, warum keine weitere Anpassung der Modellrauheiten notwendig wäre.

Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Wegen der zum Teil fehlenden Eingangsdatensätze wurde ein langfristiges Monitoring angeordnet.

B.2.2.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Von dem Vorhaben sind naturschutzrechtliche Belange berührt. Diese widersprechen jedoch nicht der Genehmigung des Vorhabens.

B.2.2.4.4.1 Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Damit ist der Eingriff gemäß §§ 13, 15 BNatSchG zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, s. Unterlage 15) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB, s. Unterlage 16).

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben ist mit solchen Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Fauna, Flora und Biotope verbunden.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Der Maßnahmenkomplex 12 liegt im Bundesland Brandenburg. Im Maßnahmenkomplex liegen die Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet: DE 3440-305 Untere Havel Süd
- SPA-Gebiet: DE 3339-402 Niederung der Unteren Havel

- Naturschutzgebiet (NSG): 3339-505 Untere Havel Süd
- Landschaftsschutzgebiet (LSG): 3340-602 Westhavelland
- Naturpark (NP): 3340-701 Westhavelland

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind die folgenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (s. LBP, S. 77.1 E, Kap. 4).

V _{AFB} 1	Umweltbaubegleitung
V _{AFB} 2.1	Bauzeitenregelung
V _{AFB} 2.2	Bauablaufplanung
V _{AFB} 3	Abgrenzung des Baufeldes / Ausweisung Tabuflächen
V _{AFB} 4	Baumkontrolle
V _{AFB} 5	Gehölzschutz
V _{AFB} 6	Erhalt von Schilfbeständen im Deckwerksbereich
V _{AFB} 7	Bestandsbergung (Amphibien, Reptilien, Muscheln, weitere wertgebende und geschützte Arten)
V _{AFB} 8	Mobiler Amphibienschutzzaun
V _{AFB} 9	Mahd
V10	Maßnahmen des Bodenschutzes
V11	Strukturierung der Uferzone

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Korrektur der VAFB 4 durch Grüneintrag auf Seite 77.1 E Kapitel 4 im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommen.

Die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und ihre Zielsetzung sind in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt, auf den verwiesen wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach Umsetzung der oben genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

1. Unvermeidbare Fällung von 6 Bäumen

2. Unvermeidbare Fällung von 250 m² flächigem Gehölzbestand
3. Unvermeidbare Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (051041, 051042, 0513111, 0514111, 012111, 022111)

Die Fällungen und Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind im Bereich der Maßnahmenflächen FI_Ra_14_01, Ra_AaN_14_04, und Ra_AaN_14_04_E aufgrund von hydraulischen Erfordernissen und geländemorphologischen Gegebenheiten unvermeidbar.

Die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den vorhabenbedingten Verlust von Strauchweidengebüschen und Einzelbäumen können als durch das Vorhaben selbst kompensiert betrachtet werden. Nach Mitteilung des **Referates N1** des LfU vom 04.12.2020 sind die Pflanzungen von hoch bedeutsamen Auwaldflächen als Kompensation der Eingriffe geeignet (Auenwaldinitialisierungsflächen AI_MK12_07, AI_MK12_12, AI_MK12_13), eines Kompensationsumfangs in der Höhe von ca. 2,22 ha bedürfte es jedoch nicht. Anhand der Antragsunterlagen sei weder nachvollziehbar in welchem Bereich die tatsächlich erforderlichen 750 m² flächige Gehölzpflanzung zur Kompensation der Strauchweidengebüsche-Verluste umgesetzt werde, noch wo die tatsächlich erforderlichen 105 Ersatzbäume für die Einzelbaumverluste gepflanzt werden.

Weiter fordert das Referat N1, um den Verlust geschützter Biotopflächen zu kompensieren, bedürfte es der Festlegung von Ersatzmaßnahmen. Da es sich lediglich um baubedingte Beeinträchtigungen handele, werde von der Möglichkeit der Wiederherstellung der betroffenen Biotoptypen auf den Ausgangsflächen ausgegangen. Die in Folge temporärer Flächeninanspruchnahmen erheblich beeinträchtigten Biotoptypen seien auf den in Anlage 15, Blatt 15.1 bis 15.5 (inklusive Legende 15.6) des LBP ausgewiesenen (Bestands-)Flächen umgehend nach Umsetzung beantragter Maßnahmen unter Verwendung des abgeschobenen Oberbodens inkl. des darin vorhandenen Samenmaterials (V10) zu entwickeln. Der LBP sei um ein entsprechendes Maßnahmenblatt zu ergänzen. Die Maßnahmenflächen seien in einem Lageplan zu verorten.

Der TdV hat daraufhin die Pläne geändert und die fehlende Zuordnung der zu kompensierenden *Einzelbäume (E1.1)* und *Gehölzrodung (E1.2)* sowie die Ersatzmaßnahmen zur *Wiederherstellung von temporär beanspruchten gesetzlichen geschützten Biotopen (E2)* in der Maßnahmenübersichtskarte (Unterlage 4.1_A) und in den Detaillageplänen (Unterlage 5.3_A, 5.4_A und 5.5_A) ergänzt. Weiter wurde der LBP ergänzt (S. 77.1E und 77.2E) und die entsprechenden Maßnahmenblätter geändert und ergänzt (Unterlage 15, Anlage 7, S. 23D ff). Die Maßnahmenflächen der Ersatzmaßnahmen E1.1, E1.2 und E2 wurden in den Bestands- und Maßnahmenplänen (Unterlage 15.1_A bis 15.6_A) ausgewiesen:

- E1.1 Auwaldinitialisierung – Kompensation für Gehölzrodung
- E1.2 Auwaldinitialisierung – Kompensation für Baumfällungen
- E2 Wiederherstellung von temporär beanspruchten gesetzlichen geschützten Biotopen

Darüber hinaus hat der TdV als freiwillige vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Artenschutzes (s. LBP, S. 67 Kap. 3.1 und Unterlage 16) das Aufhängen von Fledermauskästen A_{CEF1} vorgesehen. Da diese CEF-Maßnahme durch das Referat N1 nicht gefordert wurde und keine Kompensationspflicht besteht, dienen die Pläne zur Aufhängung der Kästen nur der Information. Die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechende Korrektur durch Grüneintrag auf Seite 67, Ziffer 3.1.3.2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgenommen.

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Kompensationskonzept zugrundeliegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden. Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Naturgüter (Klima, Biotope/Arten und Landschaftsbild) wiederherzustellen bzw. neu zu gestalten.

Zusammenfassend sind die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Einzelmaßnahmen des geplanten Vorhabens und durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert.

Die Sicherung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist durch die Ausweisung der hierfür erforderlichen Flächen in den Lageplänen (Unterlage 3), in den Bestands- und Maßnahmenplänen (Unterlage 15) und Flurstückspläne/Flurstücksverzeichnis (Unterlage Nr. 10 und 11) gewährleistet. Die Kompensationsflächen liegen innerhalb des Vorhabensgebiets. Eine Sicherung der Flächen durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch, die das Referat N1 gefordert hat, ist daher nicht erforderlich. Der TdV hat eine Planänderung vorgenommen und die Maßnahme E1.1, E1.2 und E2 im Flurstücksverzeichnis (Unterlage 11) ergänzt.

Ein Eingriff ist zulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden können. Vorliegend wird eingeschätzt, dass unter Beachtung zuvor genannter Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. Darüber hinaus gehende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen) sind nicht erforderlich. Die festgestellte Planung mit Planänderungen wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusage des TdV (B.1.4) dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

B.2.2.4.4.2 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Das planfestgestellte Vorhaben wird innerhalb des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Naturraumes „Untere Havel Süd“ sowie des SPA „Niederung der Unteren Havel“ durchgeführt (sog. Natura 2000-Gebiete).

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Im Vorfeld des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde ein Plan zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojektes Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf, Land Brandenburg, Stand April 2013 erstellt, der die beantragten Maßnahmen beinhaltet.

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nicht.

B.2.2.4.4.3 Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Vorstehendes entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 16). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar.

Durch das Vorhaben sind folgende geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen:

Asiatische Keiljungfer

Für die Tiergruppe der Insekten wurde im Bereich der Maßnahmenflächen als einzige Anhang IV-Art die Asiatische Keiljungfer nachgewiesen. Da diese Art zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme V_{AFB7} „Bestandsbergung“ aus einem Teil der Maßnahmenflächen umgesiedelt werden soll, bedarf es für den Fang und die ggf. nicht vermeidbare Tötung von Entwicklungsformen (Larven) einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Asiatische Keiljungfer hält sich während der Bauzeitenfenster nur als Larvenform im Vorhabenbereich auf. Da sie mit einer durchschnittlichen larvalen Entwicklungszeit von 2-3 Jahren konstant in den

Uferbereichen der Unteren Havel vertreten ist, sind Beeinträchtigungen über Bauzeitenregelungen nicht vermeidbar. Auch die baubedingten Auswirkungen im Wasser bzw. Uferbereich können hinsichtlich ihres Wirkraums nicht vollständig eingeschränkt werden, sodass die Larven zur Vermeidung der Tötung zwingend umgesiedelt werden müssen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot des Tötens von Individuen und ihrer Entwicklungsformen),

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn

- a) dies aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist und
- b) zumutbare Alternativen nicht gegeben sind
- c) sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Zu a) Mit beantragtem Vorhaben sollen Maßnahmen zur Verwaltung des FFH-Gebietes „Untere Havel Süd“ umgesetzt werden. Sie werden zum Zwecke der Wiederherstellung bzw. des Erhalts eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten im Gebiet durchgeführt. Das Vorhaben führt zu „maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt [...]“ und liegt somit im öffentlichen Interesse. Aufgrund europäischer Anforderungen an die Herstellung günstiger Erhaltungszustände in Natura 2000 Gebieten ist es auch zwingend. Durch das Projekt werden sich dauerhaft auch für die Asiatische Keiljungfer die Habitatbedingungen verbessern.

Zu b) Eine Alternative zur Umsetzung der Maßnahmen gibt es nicht. Eine eingehende Prüfung dessen erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des PEPI.

Zu c) Erhaltungszustand der lokalen Population der Asiatischen Keiljungfer:	B (günstig)
Erhaltungszustand der Art in Brandenburg:	C (ungünstig)
Erhaltungszustand der Art in Deutschland:	C (ungünstig)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Fang)

Fang und Umsetzung verhindern die baubedingte Tötung der Larven der Asiatischen Keiljungfer. Die Bergung und Umsetzung in einen vom Baugeschehen nicht beeinträchtigte Flussabschnitt der Unteren Havel ist als populationserhaltend zu bewerten und hat zum Ziel, einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population entgegenzuwirken.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Das Tötungsverbot kann für die Asiatische Keiljungfer durch die unter V_{AFB7} („Bestandsbergung“) und V_{AFB6} (Erhalt von Schilf- und Seerosenbeständen in Deckwerksbereichen“) definierten Maßnahmen nicht vollständig abgewendet werden. Bei Umsetzung der Maßnahmen V_{AFB7} und V_{AFB6} ist jedoch lediglich von der Betroffenheit einzelner Tiere / der Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Eier und Larven) im geringen Umfang auszugehen. Deren Verlust wirkt sich nicht populationsrelevant aus.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde

Die Ausnahme wird gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, unter folgenden Bedingungen (siehe Nebenbestimmung A.3.2), erteilt:

- Umsetzung aufgenommener Entwicklungsformen der Asiatischen Keiljungfer innerhalb eines Tages in gleichartiges Substrat und gleichartige Gewässerverhältnisse außerhalb des Baustellenbereichs, idealerweise in geeignete, benachbarte Altarmabschnitte.
- nach Umsetzung sind die Einsatzorte sowie die Anzahl der umgesetzten Individuen, aufgeschlüsselt auf die Fangtage, bis spätestens zum 31.12. des Umsetzungsjahres W11 und N1 zur Kenntnis zu geben.

Die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme kann gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Rahmen des vorliegenden Verfahrens erteilt werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen nicht erkennbar sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art bei Festsetzung der Maßnahme V_{AFB}7 und V_{AFB}6 nicht verschlechtert.

Säugetiere

Biber und Fischotter

Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Biber (*Castor fiber*) und den Fischotter (*Lutra lutra*) durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}2.1 „Bauzeitenregelung“ sieht einen Verzicht von Bauaktivitäten innerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden vor. Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{AFB}3 „Abgrenzung des Baufeldes/Ausweisung von Tabuflächen“ werden zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen durch die Ausweisung von Bautabuflächen ausgeschlossen. Speziell für den Biber wird zusätzlich im Rahmen der Deckwerksentfernung ein 5 m breiter Streifen auf Höhe einer aktiven Biberburg am Havel-km 89,25 ausgelassen (Maßnahme V_{AFB}2.2 „Bauablaufplanung“) und die bauvorbereitende Mahd wird im Bereich der Biberburg nur im Zeitraum von September / Oktober durchgeführt (Maßnahme V_{AFB}9 „Mahd“).

Fledermäuse

In dem Wirkungsbereich des Vorhabens wurden folgende **gehölbewohnende Fledermäuse** nachgewiesen: Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus. Bei den Gehölzkontrollen während der Kartierungen wurden in den zu fällenden Gehölzen keine besetzten Fledermausquartiere festgestellt.

Um Individuenverluste der gehölbewohnenden Fledermäuse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden, wird der Verzicht von Bauaktivitäten innerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden (Maßnahme V_{AFB}2.1 „Bauzeitenregelung“) und die Eingrenzung des Baufelds (Maßnahme V_{AFB}3 „Abgrenzung des Baufeldes/ Ausweisung von Tabuflächen“) festgesetzt. Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zu vermeiden, wird der Schutz verbleibender, potentieller Quartierbäume (Maßnahme V_{AFB}5 „Gehölzschutz“) festgesetzt.

Als freiwillige Maßnahme hat der TdV zudem die Anbringung von Fledermauskästen vorgesehen.

Avifauna

Das Eintreten der Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie durch die Festsetzung der folgenden Maßnahmen vermieden:

- die Hauptbauaktivität wird in den aufeinander folgenden Jahren auf zwei Bauzeitfenster von Mitte August bis Ende Februar und somit außerhalb der Hauptbrutzeit der meisten Brutvögel begrenzt (Maßnahme V_{AFB}2.1 „Bauzeitenregelung“).
- Zusätzlich wird die Fällung von Bäumen außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10 und dem 28.02. (Maßnahme V_{AFB}2.2 „Bauablaufplanung“) und
- die Mahd von Schilfbeständen, Röhrichten und anderen Uferfluren außerhalb der Brutzeit in der dem Baubeginn vorhergehenden Winterperiode (Maßnahme V_{AFB}9 „Mahd“) durchgeführt.
- Um vermeidbare Beeinträchtigungen abzuwenden sind das Baufeld abzugrenzen und Tabuflächen, wie z. B. die zu erhaltenden Schilfbereiche, auszuweisen (Maßnahme V_{AFB}3 „Abgrenzung des Baufeldes/ Ausweisung von Tabuflächen“).

Da bereits im Vorjahr des Baubeginns, ab dem 15.08., auf den Eingriffsflächen die potentiell attraktiven Bruthabitate beseitigt werden (Maßnahme V_{AFB}2.1 „Bauzeitenregelung“ und V_{AFB}9 „Mahd“), sind von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzte Nester auf den Maßnahmenflächen und somit Individuenverluste für alle nachgewiesenen europäisch geschützten Vogelarten ausgeschlossen.

Mithilfe der Maßnahme V_{AFB}2.1 „Bauzeitenregelung“ ist ein Individuenverlust bei allen Brutvogelarten auszuschließen, die bereits Mitte August die Brutzeit beenden haben. Dabei handelt es sich um folgende, im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen bzw. potentiell angenommenen Arten: Bachstelze (M08¹), Blässhuhn (E07), Gartenbaumläufer (A08), Gelbspötter (M08), Graugans (A08), Fasan (A08), Feldschwirl (A08), Kiebitz (M08), Klappergrasmücke (M08), Kleinspecht (A08), Kohlmeise (A08), Kuckuck (M08), Nachtigall (M08), Schwanzmeise (M08), Star (A08), Stockente (M08), Weidenmeise (A08) und Zilpzalp (M08).

Im Maßnahmenbereich werden die potentiell zur Brut genutzten Gehölze bereits im Vorjahr des Baubeginns (V_{AFB}2.2 „Bauablaufplanung“) entfernt. Auf diesen Flächen ist die Ansiedlung von Brutvögeln daher auszuschließen.

Dies gilt auch für Vogelarten, die während der Brut an Vegetationsbestände des Ufers gebunden. Diese werden ebenfalls im Vorjahr des Baubeginns (V_{AFB}9 „Mahd“) entfernt, sodass kein Anlegen von Nestern in den Maßnahmenflächen möglich ist.

Zur Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind ebenfalls die drei bereits benannten Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB}2.1 „Bauzeitenregelung“, V_{AFB}2.2 „Bauablaufplanung“, V_{AFB}3 „Abgrenzung des Baufeldes/ Ausweisung von Tabuflächen“ und V_{AFB}9 „Mahd“ umzusetzen.

Von erheblichen Störungen der Durchzügler ist nicht auszugehen, da die Maßnahme temporär nur einen geringen Teil der Rastflächen beeinträchtigt. Im Umfeld stehen gleichermaßen geeignete Flächen zur Verfügung, § 44 Abs. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

¹ Fortpflanzungsperiode: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats
Zahl = Monat

Von einer Betroffenheit des Verbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nur bei einem Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. auch bei vollständigem Revierverlust reviertreuer Arten auszugehen. Um von dem Verlust der Fortpflanzungsstätte ausgehen zu können, muss die betroffene Vogelart ihre Brutstätte in der nächsten Periode erneut nutzen bzw. reviertreu sein. Für den überwiegenden Teil der im Wirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Vogelarten genießen die Nester / Nistplätze nur einen Schutz als Fortpflanzungsstätte bis zum Ende der Brutperiode.

Zur Abwendung von vermeidbaren Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sind folgende, bereits genannten Maßnahmen durchzuführen:

- die Abgrenzung des Baufelds und die Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme V_{AFB3})
- den Gehölzschutz an den zu erhaltenden Bäumen und Gehölzen (Maßnahme V_{AFB5}).

Insgesamt konnten jedoch neun Vogelarten nachgewiesen werden, die ihre Brutstätten erneut nutzen und diese einen Schutz über die Brutperiode hinaus genießen. Dabei behalten alle Fortpflanzungsstätten der Arten Bachstelze, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleinspecht, Kohlmeise, Star, und Kiebitz bis zur Revieraufgabe ihren Schutz. Bei dem Höckerschwan verlieren seine Fortpflanzungsstätten erst den Schutz, wenn diese aufgegeben werden.

Die zu fällenden Bäume wurden hinsichtlich eines Besatzes durch Vögel (und Fledermäuse sowie xylobionte Käfer) kontrolliert, es konnte jedoch kein Besatz festgestellt werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Arten Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleinspecht, Kohlmeise und Star durch die Baumaßnahmen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Da es sich nur um punktuelle Eingriffe handelt, ist auch nicht von einem vollständigen Revierverlust auszugehen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitz und Höckerschwan befinden sich außerhalb der Maßnahmenflächen, sodass § 44 Abs. 3 BNatSchG für diese Arten nicht einschlägig ist.

Die Bachstelze ist im Bereich der Flurinnenaktivierung durch den Verlust eines bekannten Nestes betroffen. Sie ist jedoch eine Art, die ein System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze nutzt. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt somit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten. Von einem vollständigen Revierverlust ist nicht auszugehen. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit für die Bachstelze nicht einschlägig.

Zu den weiteren Einzelheiten wird den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (S. 40, 68 ff, 102) verwiesen.

Amphiben- und Reptilienarten

Amphiben- und Reptilienarten nach Anhang IV-FFH-RL wurden im Rahmen der Kartierungen nicht auf den Maßnahmenflächen nachgewiesen, können sich jedoch im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten kann.

Um Individuenverluste von Amphibien- und Reptilien nach Anhang IV-FFH-RL durch ein Einwandern in die Maßnahmenbereiche (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen,

- wird die Maßnahme V_{AFB8} „Mobiler Amphibienschutzzaun“ umgesetzt.
- Abweichend zur Maßnahmenbeschreibung V_{AFB8} ist jedoch beim Feststellen von Reptilien im Baufeld ein geeigneter Reptilienschutzzaun vorzusehen (siehe A.4.2.3). Dieser ist aus glattem, nicht überkletterungsfähigem Material zu gestalten. Alternativ ist auf der baufeldabgewandten Seite ein Überkletterungsschutz durch eine circa 10-15 cm breiten und in circa 135-270°

abstehenden Überhang auszubilden. Nur so angeordnet bildet der Zaun für beide Tiergruppen eine geeignete Vermeidungsmaßnahme.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt für Amphibien und Reptilien nicht ein, da sich diese weder im Maßnahmenbereich noch im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Der TdV sagt den geeigneten Reptilienschutzzaun zu. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

B.2.2.4.4 Nationale Schutzgebiete

Die Maßnahmenflächen befinden sich vollständig im Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Havel Süd“ sowie im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westhavelland“.

NSG „Untere Havel Süd“

Das NSG „Untere Havel Süd“ wurde durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Verbraucherschutz vom 03.08.2009 (GVBl. II/09, Nr. 32, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 08.12.2017, (GVBl. II/17, Nr. 70, S. 15-16), mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg festgesetzt.

Unter § 10 der Verordnung werden u. a. folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben benannt:

1. [...] Langfristig soll sich die Havel zu einem Fließgewässer mit einer naturnahen Dynamik entwickeln und eine an der Feuchtgebietscharakteristik des Naturschutzgebietes orientierte Wasserhaltung gesichert werden,
3. durch gewässerstrukturgüteverbessernde Maßnahmen wie dem Anschluss geeigneter Altarme, der Minderung von Profilerhaltungs- und Uferverbaumaßnahmen soll [...] eine natürliche Dynamik im Flussbett erreicht werden,

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung über das NSG „Untere Havel Süd“ zählen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der (unteren bzw. zuständigen) Naturschutzbehörde angeordnet worden sind als zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote und / oder Genehmigungsvorbehalte der Verordnungen.

Mit der Ausweisung von Maßnahmen als Maßnahmen zur Verwaltung des Gebietes im PEPI wurde die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen als Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. NSG-VO bescheinigt und sie können im Weiteren als „angeordnet“ behandelt werden. Dies trifft auch auf die, im Zuge der Umsetzung erforderliche, Betretung / Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen / der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 der VO).

Einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht.

LSG „Westhavelland“

Das LSG „Westhavelland“ wurde durch die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 29.04.1998 (GVBl. II/98, Nr. 15, S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 29.01.2014 (GVBl. II/14, Nr. 05), mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg festgesetzt.

Unter § 6 der Verordnung wird u. a. folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahme als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Fließgewässer möglichst naturnah zu gestalten;

Gemäß § 5 Nr. 12 der Verordnung über das LSG „Westhavelland“ zählen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der (unteren bzw. zuständigen) Naturschutzbehörde angeordnet worden sind, als zulässige Handlungen und fallen nicht unter die Verbote und / oder Genehmigungsvorbehalte der Verordnungen.

Mit der Ausweisung von Maßnahmen als Maßnahmen zur Verwaltung des Gebietes im PEPI wurde die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahmen als Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. LSG-VO bescheinigt und sie können im Weiteren als „angeordnet“ behandelt werden.

Einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 der VO bzw. einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG bedarf es nicht.

B.2.2.4.4.5 Europäische Schutzgebiete

Die geplanten Maßnahmen sollen in den Natura 2000 – Gebieten

- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Niederung der Unteren Havel“
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) „Untere Havel Süd“

realisiert werden.

Im Vorfeld des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde ein Plan zur Verwaltung der Natura-2000-Gebiete innerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojekts Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf, Land Brandenburg, Stand April 2013 erstellt, der die beantragten Maßnahmen beinhaltet.

Einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG bedarf es daher im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nicht.

B.2.2.4.4.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch die Aktivierung der Flutrinnen sind erhebliche Beeinträchtigungen folgender gesetzlich geschützter Biotope unvermeidbar:

Grünland

051041 wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenarm (GFAG)

051042 wechselfeuchtes Auengrünland, kraut- und/oder seggenreich (GFAK)

0513111 Grünlandbrachen feuchter Standorte, von Schluff dominiert, ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%) (GAFPO)

Der Biotoptyp 051031 wird weder durch die Flutrinnen noch durch den Altarmanschluss beeinträchtigt. Eine Kompensation ist insoweit nicht erforderlich.

Staudenfluren – und Säume

0514111 gewässerbegleitende Hochstaudenfluren (GSFF)

Röhrichte

012111 Schilf-Röhricht an Fließgewässern (FRGP)

022111 Schilf-Röhricht an Standgewässern (SRGP)

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope führen können, sind unzulässig. Von den Verboten kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG Abs. 2 kommt nicht in Betracht, da für die beeinträchtigten Biotope mit einer nur bedingt bis schweren Regenerierbarkeit ein Zeitraum von 15 - 150 Jahren bis zu ihrer vollständigen Wiederherstellung / Funktionsfähigkeit anzunehmen ist und somit die für die Ausnahme erforderliche Voraussetzung der Ausgleichbarkeit nicht vorliegt.

Es bedarf daher einer Befreiung nach § 67 BNatSchG:

Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen nach a) möglich.

Das überwiegende öffentliche Interesse für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vor dem Hintergrund gegeben, dass es sich bei dem beantragten Vorhaben um Maßnahmen zur Verwaltung des FFH-Gebietes „Untere Havel Süd“ handelt. Sie werden zum Zwecke der Wiederherstellung bzw. des Erhalts eines günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten im Gebiet durchgeführt. Das Vorhaben führt zu maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt und es liegt somit im öffentlichen Interesse. Aufgrund europäischer Anforderungen an die Herstellung günstiger Erhaltungszustände in Natura 2000 Gebieten ist es auch zwingend.

Eine Alternative zur Umsetzung der Maßnahmen gibt es nicht. Eine eingehende Prüfung zu Alternativen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des PEPI. Es konnten keine Alternativen gefunden werden.

Mit der Stellungnahme vom 04.12.2020 teilte das LfU Referat N1 mit, um den Verlust geschützter Biotopflächen zu kompensieren, bedürfe es der Festlegung von Ersatzmaßnahmen. Da es sich lediglich um baubedingte Beeinträchtigungen handele, werde von der Möglichkeit der Wiederherstellung der betroffenen Biotoptypen auf den Ausgangsflächen ausgegangen. Die in Folge temporärer Flächeninanspruchnahmen erheblich beeinträchtigten Biotoptypen seien auf den in Anlage 15, Blatt 15.1 bis 15.5 (inklusive Legende 15.6) des LBP ausgewiesenen (Bestands-)Flächen umgehend nach Umsetzung beantragter Maßnahmen unter Verwendung des abgeschobenen Oberbodens inkl. des darin vorhandenen Samenmaterials (V10) zu entwickeln. Der LBP sei um ein entsprechendes Maßnahmenblatt zu ergänzen. Die Maßnahmenflächen seien in einem Lageplan zu verorten.

Der TdV hat die geforderte Planänderung vorgenommen. Auf B.2.2.4.4.1 wird verwiesen.

B.2.2.4.5 Belange der Landwirtschaft

Der **Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Havelland** fordert mit der Stellungnahme vom 16.12.2020, bei der Umsetzung der Maßnahmen sei zu gewährleisten, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Landwirtschaftsflächen, insbesondere der Grünlandflächen, weitestgehend erhalten bleibe und eine uneingeschränkte Überfahrbarkeit möglich sein müsse. Für betroffene Flächen im Eigentum Dritter seien Entschädigungen zu vereinbaren.

Der TdV sagt zu, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen bleibe nach Umsetzung der Maßnahmen weitestgehend erhalten und eine nachhaltige naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Flächen sei auch aus Sicht des TdV erwünscht. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Weiter erwidert der TdV, dass die Flächen der Auengehölzinitialisierung eine Ausnahme davon bildeten, da diese im Eigentum des TdV ständen. Sofern von den Auengehölzpflanzungen verpachtete Grünlandflächen betroffen seien, würden die Pachtflächen in den Pachtverträgen angepasst. Der TdV weist darauf hin, dass es bei Umsetzung der Baumaßnahmen zu temporären Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen könne und sagt eine Entschädigungszahlung zu, soweit diese nach den gesetzlichen und pachtvertraglichen Regelungen erforderlich ist. Die Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Das Amt für Landwirtschaft macht darauf aufmerksam, die für Auenwälder vorgesehenen Areale, sowohl Entwicklungs- als auch Initialisierung seien als Endzustand für den Gewässerabschnitt in den Fachplanungen zu fixieren und als verbindlich zu erklären.

Der TdV hat daraufhin eine Planänderung vorgenommen und die fehlende Zuordnung der zu kompensierenden Einzelbäume sowie Auengehölzinitialisierung in der Maßnahmenübersichtskarte (Unterlage 4.1_A) und in den Detaillageplänen (Unterlage 5.3_A, 5.4_A und 5.5_A) ergänzt. Weiter wurde der LBP ergänzt (S. 77.1E und 77.2E) und die entsprechenden Maßnahmenblätter geändert bzw. ergänzt (Unterlage 15, Anlage 7, S. 23D ff). Die über die kompensationspflichtigen Auengehölzinitialisierungsflächen hinausgehenden Initialisierungsflächen und die Auengehölzentwicklungsflächen werden nicht planfestgestellt.

Das Amt für Landwirtschaft merkt an, von den Maßnahmen der Auenwaldinitialisierung seien insgesamt 4 Feldblöcke betroffen. Durch den dauerhaften Entzug des Grünlandes würden durch die Landwirte bisher geleistete Umweltmaßnahmen nicht mehr möglich sein. Betroffen seien laut aktueller Planung insgesamt 4 Feldblöcke. Feldblock DEBBLI1263913374 werde in geringem Maße am Südrand durch die Maßnahmen AI_MK12_12 und AI_MK12_13 verkleinert. Größere Flächeneinbußen seien für die Feldblöcke DEBBLI0263002429 (Halbinsel westlich der Maßnahmen FI_Ra_14_02a und FI_Ra_14_02b) und DEBBLI0263002510 (Maßnahmen AI_MK12_07, AE_MK_12_08, AE_MK_12_09, AE_MK_12_11, AE_MK_12_12) absehbar. Weiterhin sei der Feldblock DEBBLI1263913378 u.a. durch die Maßnahme AI_MK_12_10 betroffen. Gefordert werde eine durchgängige Nutzung der angrenzenden Feldblöcke.

Der TdV erwidert, von der Deckwerksentsiegelung seien keine Feldblöcke betroffen. Das zurückzubauende Deckwerk befinde sich nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Amt für Landwirtschaft fordert außerdem den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Entfernung der Uferverwallungen und Reaktivierung der Flutrinnen.

Der TdV erwidert, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Landwirtschaftsflächen innerhalb der nach der geltenden NSG-Verordnungen zulässigen Nutzungszeit werde nach Umsetzung der Maßnahmen Verwaltungsrückbau/Flutrinnenanschlüsse erhalten bleiben. Eine nachhaltige naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Flächen sei auch aus Sicht des TdV erwünscht.

Das Amt für Landwirtschaft weist darauf hin, dass durch die Altarmverbindungen Ra_AaN_14_01 und Ra_AaN_14_04 bei zwei Feldblöcken Teile vom Rest der jeweiligen Feldblöcke abgetrennt würden. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen, die sich nicht in Insellage befänden, müsse trotz der geplanten Maßnahmen auch künftig und weiterhin gewährleistet sein.

Der TdV erwidert, die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen, die sich nicht in Insellage befänden, sei nicht von den Maßnahmen betroffen und werde damit weiterhin gewährleistet.

Da sich das Plangebiet im FFH-Gebiet befinde und es sich um umweltsensibles Grünland handle, macht das Amt für Landwirtschaft auf das Umwandlungs- und Umbruchverbot aufmerksam.

Das Vorhaben verursacht keine häufigeren oder länger anhaltenden Überflutungen der landwirtschaftlichen Flächen. Das Vorhaben führt auch nicht zur Umwandlung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung. Die Renaturierungsmaßnahmen (inkl. Kompensationsmaßnahmen) führen nachweislich nicht zu erheblich negativen Auswirkungen in der Landwirtschaft. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nach Umsetzung des Vorhabens die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin gewährleistet.

Das Amt für Landwirtschaft teilt mit, werde eine bisher als umweltsensibel geltende Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder durch Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, müsse dies beim LELF, Ref. 42 beantragt werden. In rechtlich zulässigen Fällen werde eine Genehmigung erteilt, wenn Sie im Einklang mit dem §§ 32 bis 34 BNatSchG stehe: Dem Ref. 42 seien für die Genehmigung folgende Nachweise zu übergeben: Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens, Anzeige eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens, Anzeige eines genehmigungspflichtigen Projektes nach § 34 Absatz 6 BNatSchG, ggf Nachweise der Erfüllung gebittspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet.

Der TdV erwidert, durch die Auengehölzinitialisierung könne es zu einer Verringerung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung kommen.

Da die Maßnahmen im PEP enthalten sind, sind die Änderungen auf den Flächen zur Verbesserung des Natura 2000 Gebietes gewünscht. Es werden nur geringe Flächen mit Nutzungsänderungen für die verpflichtende Auwaldinitialisierung, Flutrinnenanbindung und Altarmanschlüsse beansprucht.

B.2.2.4.6 Immissionsschutz

Von dem Vorhaben sind Belange des Immissionsschutzes betroffen. Durch den Baubetrieb (Baustellenfahrzeuge) sind nicht vermeidbare Emissionen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde schätzt die Einwirkungen von Erschütterung, Lärm- sowie Schadstoffimmissionen (Abgase, Stäube) des Vorhabens auf das unmittelbare Umfeld, Nachbarschaft und Nutzer (Pächter) als nicht erheblich und daher verträglich ein.

Auf die Nebenbestimmung A.4.2.7 wird verwiesen.

B.2.2.4.7 Straßenbau und Verkehr

Nach der Stellungnahme des **Landesamts für Bauen und Verkehr** (LBV) vom 13.11.2020 und 07.05.2021 bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Durch das Vorhaben würden die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Belange nicht berührt. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibe die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Der **Landesbetrieb Straßenwesen** (LS) teilt in den Stellungnahmen vom 12.11.2020 und 19.05.2021 mit, dass die Maßnahmenstandorte über landwirtschaftliche Wege von Gemeindestraßen in Döberitz erreicht und somit seitens des LS keine Bedenken hinsichtlich des Maßnahmenkomplexes bestehen würden. Bezüglich der geplanten Boden- und Materialtransporte über die B 102 würden nach derzeitigem Stand auf folgende Straßenbaumaßnahmen hingewiesen, welche im Rahmen des Bauablaufplanes zu beachten seien: Ausbau der B 102 zwischen Brandenburg (Havel) und Premnitz sowie B102 Ortsumgehung Premnitz.

B.2.2.4.8 Bundeswasserstraße

Das Vorhaben erstreckt sich entlang der Bundeswasserstraße Untere Havel-Wasserstraße (UHW) mit ihren Ufern und weiteren Landflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Die UHW ist gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine dem allgemeinen Verkehr dienende Binnenwasserstraße des Bundes, die gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 89 Grundgesetz in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes steht.

Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist nach § 7 Abs. 1 WaStrG Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der WSV wahrgenommen wird. Diese Aufgaben beziehen sich nicht nur auf das Gewässerbett einer Bundeswasserstraße, sondern auch auf die ihrer Unterhaltung nach §§ 7ff WaStrG dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke.

Die WSV ist im Zusammenhang mit den im MK 12 geplanten Maßnahmen sowohl in ihren hoheitlichen Belangen als auch in ihren privaten Rechten als Grundstückseigentümerin unmittelbar betroffen. Die schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten des Bundes werden durch das Binnenschiffahrtsgesetz, die verkehrlichen Nutzungsvorgaben für die UHW daraus ableitend durch die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung geregelt.

Das für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der UHW zuständige WSA Spree-Havel erhebt in der Stellungnahme vom 25.11.2020 Forderungen zur Passierbarkeit der Fahrrinne in der Bauphase, zum Schutz von Höhenfestpunkten, zu Liegenschaftsbelangen, zur Dokumentation und Beweissicherung, zu Vermessungsleistungen, zur Unterhaltungspflicht/ Nachregulierungspflicht sowie zum Monitoring.

Den Forderungen ist der TdV mit entsprechenden Zusagen nachgekommen (B.1.4). Zu den Forderungen des WSA, die nicht in die Zusagen aufgenommen wurden, sind die Nebenbestimmungen A.4.2.5, A.4.2.6, A.4.2.9, A.4.3, A.4.4, A.4.5, A.4.6, A.4.7, A.4.8, A.4.12 erlassen worden, auf die verwiesen wird.

Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

Maßnahmen Dritter im Bereich von gewidmeten Bundeswasserstraßen, welche eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und

Leichtigkeit des Verkehrs erwarten lassen, bedürfen gemäß § 31 Abs. 1 WaStrG einer strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG). Die SSG für die Errichtung, Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen wird in dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Auf Grund noch fehlender konkreter Ausführungsplanungen des TdV zu der Errichtung, Veränderung und dem Betrieb von Anlagen in, über, unter Bundeswasserstraßen ist es dem WSA Spree-Havel derzeit nicht möglich, konkrete Auflagen und Bedingungen für die SSG zu benennen. Der TdV erstellt daher vor der Bauausführung eine gesonderte Ausführungsplanung und legt diese dem WSA Spree-Havel zur einvernehmlichen Abstimmung und zur Prüfung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung vor. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses um die nachträgliche Aufnahme (Konzentration) der SSG nach einvernehmlicher Abstimmung der Ausführungsplanung zwischen TdV und WSA vor. Entsprechende Regelungen sind in die Nebenbestimmungen A.4.2.5 und A.4.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

Die SSG für die der Ausführungsplanung vorbehaltene Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie wird von der beauftragten Baufirma beim WSA beantragt. Eine Konzentration dieser SSG im Planfeststellungsbeschluss erfolgt nicht.

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach der BinSchStrO

Im Hinblick auf die Art, Länge und Breite der Wasserfahrzeuge, die im Rahmen der Baudurchführung das Plangebiet befahren werden, ist seitens des WSA zu prüfen, ob aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage der Binnenschiffahrtsstraßenordnung schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen erforderlich seien.

Die schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach der BinSchStrO für die der Ausführungsplanung vorbehaltenen Baustelleneinrichtung und Durchführungstechnologie wird, wie in der Nebenbestimmung A.4.2.6 bestimmt, nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen

Das Vorhaben wird teilweise auf Land- und Wasserflächen umgesetzt, die im Eigentum des Bundes stehen und von der WSV verwaltet werden. Bauliche Anlagen, die durch den TdV auf Grundstücken der WSV errichtet und betrieben werden, verbleiben im Eigentum des TdV. Dazu zählen auch die Uferbereiche, auf denen das Deckwerk zurückgebaut und Vegetationsmatten/Kokosmatten als Erosionssicherung eingebaut werden. Das WSA fordert, der TdV als Eigentümer der Anlage oder Nutzung habe mit der WSV einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag für die Inanspruchnahme bundeseigener Flächen vor Errichtung der Anlagen bzw. vor Inanspruchnahme der Grundstücke abzuschließen. Der Planfeststellungsbeschluss ersetze nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen.

Der TdV sagt den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zu, die in B.1.4 unter Zusagen des TdV und in A.4.12 der Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen wurden.

Besonderheiten bei der Genauigkeit von Grenzdarstellung

Das WSA Spree-Havel teilt mit, dass die Stellungnahme auf den amtlichen Darstellungen in den Liegenschaftskarten basiere, nicht auf dem Zahlenwerk der Katasterverwaltungen. Nicht festgestellte Grenzen könnten vom Zahlenwerk abweichen, was nur durch Grenzfeststellung oder Teilungsvermessungen punktuell festgestellt werden könne. Sollten sich im Einzelfall Unstimmigkeiten

ergeben, sei eine Grenzfeststellung durchzuführen. Der TdV trage in diesem Fall die Kosten für die Grenzfeststellung oder Teilungsvermessung.

Der TdV sagt am 28.10.2021 zu (siehe Tabelle 8), sollten sich im Einzelfall bei Umsetzung der Maßnahmen des TdV Unstimmigkeiten beim Verlauf von Flurstückgrenzen in den Maßnahmenbereichen ergeben, sei eine Grenzfeststellung durchzuführen. Der TdV trage in diesem Fall die Kosten für die Grenzfeststellung oder Teilungsvermessung. Das WSA Spree-Havel stimmt der Zusage des TdV am 29.10.2021 zu.

Hydrodynamische Nachweisführung

Zur Bestimmung der Auswirkungen der Maßnahmen auf das Gewässerbett fordert das WSA Spree-Havel hydraulische Nachweise für die gesamte Staustufe Quitzöbel, die die kumulative Wirkung der einzelnen Maßnahmenkomplexe und Einzelvorhaben betrachten. In dem Bericht zur wasserbaulichen Systemanalyse von Mai 2019 der smile consult GmbH sind die hydraulischen Wirkungen des Maßnahmenkomplexes 12 dargestellt. Der wesentlichen Forderung der WSV zur kumulativen Betrachtung aller Maßnahmen einer Staustufe wurde damit Rechnung getragen.

Das WSA führt aus, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen habe. Aufgrund der bereits durchgeführten Absenkung von Uferverwallungen sowie insbesondere dem Altarmanschluss Grubenlanke und der damit verbundenen Vergrößerung des Fließquerschnittes komme es gemäß den durchgeführten Simulationsrechnungen zu einer geringfügigen Absenkung der Wasserspiegellagen im Planzustand. Die Absenkung sei jedoch so gering, dass auch bei geringen Abflussverhältnissen (MNQ, SoMQ) keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Fahrrinnenverhältnisse zu erwarten seien. Bei höheren Abflüssen habe das WSA Spree-Havel aufgrund der Stauregulierung keine Probleme den für die Schifffahrt erforderlichen Wasserstand in der Havel aufrecht zu erhalten, so dass der hier auftretende geringe Wasserspiegelverfall keine negativen Auswirkungen auf die Schifffahrtsverhältnisse habe. Die hydraulische Wirkung der Maßnahmen des MK 12 in Kombination mit den Wirkungen der flankierenden Maßnahme der MK 8, 9, 10 und 11 seien hochwasserneutral und niedrigwasserrobust.

Die Maßnahmen führten kumulativ zu keinen signifikanten Änderungen in der Hydrodynamik und führen zu keinen signifikanten, für die Schifffahrt maßgeblichen Änderungen der Wasserspiegellagen.

Durch den Anschluss von Flutrinnen und Altarmen komme es aufgrund der Reduzierung des Abflusses in der Haupthavel zu einer Abnahme der Fließgeschwindigkeit in diesem Bereich. Die geringe Abnahme der Fließgeschwindigkeit im Hauptstrom und das seitlich zuströmende Wasser aus dem Altarm – Querströmung – ließen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schifffahrt aus nautischer Sicht erwarten.

Das WSA fordert hinsichtlich der Freizeitschifffahrt, insbesondere der muskelbetriebenen Fahrzeuge einen Nachweis zur Unbedenklichkeit der Befahrung. Aus Sicht des WSA sei im Auslaufbereich des Altarmes Ra_AaN_14_04 (Wublitz) mit Beeinträchtigungen aus zu hoher Querströmung zu rechnen. Insbesondere bei muskelbetriebenen Fahrzeugen sei eine Querströmung im relativ engen Flusslaufbereich bei UHW-km 88,6 (keine seenartige Erweiterung) von $>0,4$ m/s als kritisch anzusehen. Es seien bauliche Maßnahmen vorzusehen, die die Fließgeschwindigkeit im Altarm Ra_AaN_14_04 reduzierten.

Der TdV erwidert, die Hauptsaison der größten wassertouristischen Nutzung liege im Sommer und bei SoMQ überschreite die Strömungsgeschwindigkeit (im Planzustand = PLZ) im Auslaufbereich des Altarms Ra_AaN_14_04 nicht 0,15 m/s. Die größte Querströmung (im PLZ) im Auslaufbereich werde durch die hydro-numerischen Modelluntersuchungen bei WiMQ prognostiziert und überschreite nicht 0,25 m/s und liege somit unter der kritischen Querströmung von $v_{krit} = 0,4$ m/s für muskelbetriebene Wasserfahrzeuge.

Das WSA teilt daraufhin am 03.05.2021 mit, die in der Stellungnahme des WSA Spree-Havel vom 25.11.2020 genannten Einwendungen seien am 17.02.2021 einvernehmlich mit dem TdV abgestimmt worden. Mit den Erwidern des Vorhabenträgers würden die Forderungen, Bedenken und Hinweise des WSA Spree-Havel als erledigt betrachtet.

Morphodynamische Nachweisführung

Der TdV ist der Forderung des WSA Spree-Havel nachgekommen und hat die Berechnungsergebnisse als Querprofilardarstellungen alle 50 m ausgewiesen, wobei in jedem Querprofil zum Vergleich alle Betrachtungs-/Berechnungszustände (IST, PLZ, MEI, MEV) sowie der Fahrrinnenkasten und der untere Betriebswasserstand (BWu) in einer Ansicht dargestellt sind. Auf Grundlage dieser Darstellung sei für das WSA Spree-Havel gut erkennbar, wie sich die Sohllagen unter natürlichen Verhältnissen und auf Grund der vom TdV geplanten Maßnahmen perspektivisch entwickeln werden.

Das WSA teilt mit, infolge der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Altarmanschluss Ra_AaN_14_04 (Wublitz) gingen zukünftig max. 10 % des Havelabflusses (MQ,) durch den Altarm. Dadurch verringere sich die Strömungsgeschwindigkeit in der Haupthavel und es komme zu einer erhöhten Sedimentation bei UHW km 87,9. Nach dem Zusammenfluss entstehe eine erhöhte Erosion in der Haupthavel beispielsweise durch Sediment aus dem Altarm, die nach ca. 500 m abklinge. Aus Sicht des WSA seien diese negativen Auswirkungen des Altarmanschlusses auf die Gewässersohle der UHW nur zu verhindern, indem die Durchflussmenge im Altarm durch wasserbauliche Maßnahmen verringert werde. Das WSA Brandenburg fordert, die vorliegende Planung so umzuarbeiten, dass keine negativen Auswirkungen in der Haupthavel (Eintrag von Schlamm, Sedimentationen) durch den Altarmanschluss entstehen.

Zu diesen Bedenken erwidert der TdV, im PLZ würde die maximale Schubspannung (bei HQ2) im Altarm Ra_AaN_14_04 mit unter $\tau = 1,5$ N/m² prognostiziert. Für den dort fest lagernden Schlick werde für die Remobilisierung eine kritische Schubspannung von 12 N/m² angenommen (DIN 19662-1). Dieser Wert liege deutlich über der vorhandenen Schubspannung von 1,5 N/m². Die vorhandene Schubspannung liege auch unter der kritischen Schubspannung des im Altarmbereich vorherrschenden Mittelsandes mit $\tau_{krit} = 2$ N/m². Somit sei davon auszugehen, dass kein Schlick remobilisiert und in die Haupthavel eingetragen werde. Dies treffe auch auf die unter der Schlickschicht liegenden vorherrschenden Mittelsande zu. Die im Einlaufbereich des Altarms Ra_AaN_14_04 geplante Betteinengung habe unter anderem auch das Ziel, die Sedimenttransportmengen in der Haupthavel zu homogenisieren und so die maßnahmenbedingte morphologische Reaktion (Erosion und Sedimentation) zu minimieren, so dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Haupthavel komme. Auch für die Betteinengung gehe der TdV davon aus, dass keine negativen Auswirkungen auf die Fahrrinne entstehen würden, da der Aufbau und die Abdeckung mit einem erosions sicheren Sand-Kies Gemisch erfolge. Im Bereich der Betteinengung werde das Raster der Querprofile im Rahmen des Monitorings auf 10 m verringert, um eventuelle Veränderungen des Bauwerkes durch mögliche Erosion schneller zu erkennen.

Das WSA teilt daraufhin am 03.05.2021 mit, die in der Stellungnahme des WSA Spree-Havel vom 25.11.2020 genannten Einwendungen seien am 17.02.2021 einvernehmlich mit dem TdV abgestimmt worden. Mit den Erwiderungen des Vorhabenträgers würden die Forderungen, Bedenken und Hinweise des WSA Spree-Havel als erledigt betrachtet.

Zudem fordert das WSA, wenn der TdV vorhandene funktionsfähige Ufersicherungen aus massivem Deckwerk vollständig oder teilweise zurückbaue, sei er dauerhaft dafür verantwortlich, dass in diesen Uferbereichen keine Erosionen und Auskolkungen einträten, die zu einem Sedimenteintrag in das Abflussprofil führen könnten. Die Unterhaltung der Uferbereiche, wo funktionsfähiges Deckwerk entfernt werde, obliege zukünftig dem TdV. Das örtlich zuständige WSA entscheide als Fachbehörde darüber, wann, in welcher Form und in welchem Umfang Unterhaltungs- oder Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich seien. Die erforderlichen Maßnahmen seien dann durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen. Durch den TdV errichtete technisch-biologische Ufersicherungen verblieben im Eigentum des TdV und seien durch den TdV dauerhaft funktionsfähig auf seine Kosten zu unterhalten. Weiter obliege dem TdV die Pflicht, seine neuen wasserbaulichen Anlagen selbst zu unterhalten. Der TdV hat die Übernahme der Unterhaltung auf seine Kosten für die in seinem Eigentum stehenden Ufersicherungen mit Schreiben vom 08.10.2021 zugesagt. Die Zusage ist in B.1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Das WSA stimmt der vorgesehenen baulichen Nachregulierungen des TdV nach baulicher Umsetzung in einem Zeitraum von maximal 2 Jahre nicht zu. Hier sei von Seiten des TdV vor der Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen zwingend eine Abstimmung mit dem WSA herbeizuführen.

Die in den Unterlagen 12 vorliegenden Ergebnisse der morphodynamischen Berechnungen zeigen, dass - mit Ausnahme der Deckwerksentnahmen - maßnahmenbedingte Auswirkungen auf die Fahrrinne und damit auf die Schifffahrt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat der TdV geeignete Werkzeuge zur hydronumerischen Modellierung gewählt. Einschränkend muss jedoch grundsätzlich beachtet werden, dass hydronumerische Modelle keine realen Planzustände sondern lediglich Prognose- Zustände berechnen können. Prognosen sind bedingte Vorhersagen (Darstellungen wahrscheinlicher Entwicklungen), da sie von den jeweils zugrunde gelegten Bedingungen und Annahmen abhängig sind, die nötig sind, die komplexen Austauschvorgänge im Fluss-Vorland-System im Modellierungssystem möglichst genau erfassen zu können. Die Prognosesicherheit dieser Ansätze ist somit begrenzt. Es kann daher auch in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass sich trotz einer – soweit für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar sorgfältig durchgeführten – Modellierung für MK12 (verantwortlich für Preprocessing, Kalibrierung, Validierung, Postprocessing etc. ist die smile consult GmbH) die Vorhersagen für die Prozesse Abfluss, Sedimentation und Erosion nicht wie angenommen einstellen werden. Es ist daher sachgerecht dem TdV mit der Nebenbestimmung A.4.3 ein mehrjähriges Monitoring für den MK12 aufzugeben. Mit dem Monitoring sollen evtl. Änderungen der Gewässer- und Geschiebeverhältnisse in der Havel aufgrund der Maßnahmenumsetzung – insbesondere durch die Anschlüsse sowie die Deckwerksentfernung – beobachtet und dokumentiert werden. Evtl. resultierende Nachregulierungsmaßnahmen und/oder Mehraufwendungen für das WSA Brandenburg zur Sicherung des Verkehrsweges UHW sind somit nachvollziehbar. Der TdV hat diese durchzuführen bzw. hierfür die Mehrkosten zu tragen (s. A.4.4). Mit dem Beweissicherungsprogramm ist vor Beginn der Umsetzung der geplanten Maßnahmen des MK12 zu beginnen (Erfassung des Ausgangszustandes). Nach Abschluss der Baumaßnahmen läuft es im jährlichen Turnus über einen Zeitraum von 10 Jahren

fort. Die hierfür spezifisch geltenden Bestimmungen bzgl. Art und Umfang des Monitorings (s. A.4.4) sind durch den TdV zu beachten. Die (Zwischen-)Ergebnisse des Monitorings sind der Planfeststellungsbehörde digital zur Information zu übergeben. Die Übergabe per Mail ist ausreichend. Die Planfeststellungsbehörde ist darüber hinaus über Änderungen des Monitoringprogramms, die zuvor mit dem WSA einvernehmlich abzustimmen sind, zu informieren.

Das WSA teilt am 03.05.2021 mit, die in der Stellungnahme des WSA Spree-Havel vom 25.11.2020 genannten Einwendungen seien am 17.02.2021 einvernehmlich mit dem TdV abgestimmt worden. Mit den Erwidern des Vorhabenträgers würden die Forderungen, Bedenken und Hinweise des WSA Spree-Havel als erledigt betrachtet.

Anschluss von zwei Altarmen

Das WSA weist darauf hin, dass durch die Baumaßnahmen im Bereich des Altarms ein neues Fließgewässer entstehen werde. Die Böschungen des gesamten Altarms würden ingenieurbologisch durch Initialpflanzungen mit Weidenstecklingen, die sich zu größeren Bäumen und Büschen entwickeln würden, gesichert. Unterhaltungspflichtig für die Beseitigung umgestürzter Bäume oder Sturmschäden zur Wiederherstellung des Abflussprofils und die erforderlichen Pflegearbeiten an den Bäumen sei dauerhaft der TdV (s. A.4.4). Ein Teil dieses Abflusses der UHW solle zukünftig in den dann offenen Altarm umgeleitet werden und diesen durchströmen. Der Einlaufbereich sei bei höheren Abflüssen erheblichen Strömungsbelastungen ausgesetzt und daher vor Erosionen zu schützen. Der Erosionsschutz sei um die Einlaufkanten herumzuführen (mindestens 8 m). Der Plan (Blatt-Nr. 7.3) zeige ein Schema des Einlaufbereiches. Tatsächlich seien die örtlichen Gegebenheiten anders. Hier sei besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass im Altarmanschluss der Wublitz 10 % des Havelabflusses geleitet würden und eine erhöhte Anströmungsgeschwindigkeit im Einlaufbereich vorhanden sei.

Das WSA fordert die Verringerung der Durchflussmengen im Altarm der Wublitz durch bauliche Maßnahmen, um negative Auswirkungen auf die Stromhavel zu verhindern (siehe Stellungnahme zu hydrodynamischer und morphodynamischer Nachweisführung).

Der TdV erwidert, dass durch den Altarmanschluss Ra_AaN_14_04 bis zu 11% des Havelabflusses fließe (bei WiMQ, MHQ und HQ2). Wobei es ab MHQ zu einer signifikanten Ausuferung komme. Bei mittleren Abflussverhältnissen MQ betrage die Verringerung des Abflusses der Haupthavel ca. 10 %. Die mit dieser Verringerung einhergehende Reduzierung der Strömungsgeschwindigkeiten, bei unverändertem Querschnitt der Stromhavel, würde im Bereich der geplanten Betteinengung zu erhöhter Sedimentation führen. Die so verringerte Menge des transportierten Sedimentes wäre im nachfolgenden Bereich des Zusammenflusses von Altarm und Haupthavel wiederum zu gering, was zu einer erhöhten Erosion führen würde. Um diesen zu erwartenden Effekte entgegen zu wirken, wurde eine Betteinengung geplant, die u.a. eine Homogenisierung des Sedimenttransportes zum Ziel hatte und so die maßnahmenbedingte morphologische Reaktion (Erosion und Sedimentation) minimiert. Die prognostizierte erhöhte Erosion in der Haupthavel im PLZ nach dem Altarmzulauf sei eine Reaktion auf die erhöhte Sedimentation im Altarmbereich. 500 m hinter dem Altarmanschluss sei die Wirkung des Altarmanschlusses auf die Gewässerbettentwicklung abgeklungen. Es stelle sich im PLZ ein ähnlicher Sedimenttransport wie im Ist-Zustand ein. Ein Sedimentaustrag aus dem Altarm konnte nicht festgestellt werden.

Das WSA fordert, der TdV sei dauerhaft dafür verantwortlich, dass im Einlaufbereich des Altarms keine Erosionen eintreten und die WSV als Fachbehörde entscheide darüber, wann, in welcher Form und in

welchem Umfang Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich seien. Die entsprechenden Maßnahmen seien durch den TdV auf seine Kosten vorzunehmen (siehe S. 79 Kostenübernahmeerklärung). Eine pauschale Aussage, dass der TdV im Zeitraum von 2 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen Nachregulierungen vornimmt, werde vom WSA nicht akzeptiert. Der TdV sei dauerhaft dafür verantwortlich, dass im Einlaufbereich des Altarm keine Erosionen auftreten und das WSA als Fachbehörde entscheide darüber, wann und in welcher Form und in welchem Umfang Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Der TdV hat diesbezüglich eine Planänderung vorgenommen und die Einlaufsicherung (Auftrag einer mind. 30 cm starken Schotterschicht) in der Unterlage 7.2_A ergänzt.

Entsprechend den Forderungen des WSA sind bauwerksbezogene Erfolgskontrollen unter A.4.3 und Nachregulierungsmaßnahmen für die Dauer von 10 Jahren unter A.4.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Das WSA teilt mit, dass keine Aussage dazu getroffen worden sei, was mit dem Schlamm im Altarm an der Wublitz passiere. Erfahrungen zeigten, dass der Schlamm >Z2 eingestuft werden müsse. Bei der geplanten Erhöhung der Durchströmung sei zu erwarten, dass es zu einem Eintrag von belastetem Schlamm in die Hauptwasserstraße komme.

Der TdV erwidert, dass der Schlick, der im Aushubbereich der Altarmbindung anfallt, entsprechend der LAGA-Deklaration entsorgt werde. Außerhalb des Baggerbereiches erfolge kein weiterer Aushub im Altarm. Dort werde der Schlick auch nicht remobilisiert (siehe Morphodynamische Nachweisführung).

Das WSA fordert, dass zur späteren wasserwirtschaftlichen Unterhaltung des Altarm durch den TdV Aussagen dahingehend zu treffen seien, ob die Durchströmung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung aufrechterhalten werden müsse oder es in Kauf genommen werde, dass der Altarm teilweise verlande und eine Durchströmung nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr möglich sei. Wenn Unterhaltungsmaßnahmen notwendig seien, um nachteilige Auswirkungen auf die Fahrrinne zu vermeiden, dann seien diese dauerhaft durch den TdV auf seine Kosten zu gewährleisten.

Der TdV erwidert, die Altarme sollten nach ihrem Anschluss der freien Sukzession überlassen bleiben und nicht unterhalten werden. Der TdV gehe davon aus, dass sie nicht wieder verlandeten. Die Forderung des WSA, dass die Maßnahme keine Beeinträchtigungen der Fahrrinne bewirken dürfe, werde anerkannt.

Für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen erforderlich werden, ist in A.4.4 geregelt, dass die Zulassungsbehörde die Entscheidung um die erforderlichen Maßnahmen ergänzt. Der TdV hat auch die Zusage zur Übernahme der Unterhaltung und der Kosten abgegeben, die in B.1.4 aufgenommen wurde.

Querschnittsverengung (Betteinengung)

Das WSA fordert einen Nachweis für den Fall, dass die Betteinengung im Zusammenhang mit der abzuleitenden Durchflussmenge im Altarm Wublitz stehe.

Der TdV erwidert, die Betteinengung habe nur einen geringen Einfluss auf die Durchflussmenge durch den Altarm. Die Einengung erhöhe den Durchfluss um ca. 0,5 m³/s.

Das WSA teilt daraufhin am 03.05.2021 mit, die in der Stellungnahme des WSA Spree-Havel vom 25.11.2020 genannten Einwendungen seien am 17.02.2021 einvernehmlich mit dem TdV abgestimmt

worden. Mit den Erwidern des Vorhabenträgers würden die Forderungen, Bedenken und Hinweise des WSA Spree-Havel als erledigt betrachtet.

In der Stellungnahme vom 09.09.2021 auf die Nachbeteiligung zur Planänderung forderte das WSA; die Sicherung (Schotterschicht des Ein- und Auslaufbereiches der Flutrinnen) mindestens 8 m in die Flutrinne einzubauen sei (s. A.4.7). Der Herstellung einer Furt durch die Flutrinnen werde zugestimmt.

Dem TdV ist in A.4.7 aufgegeben worden, die Sicherung entsprechend der Forderung des WSA in die Flutrinne einzubauen.

Damit ist allen Forderungen des WSA Spree-Havel Rechnung getragen worden.

B.2.2.4.9 Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg

Die **Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg** (WSV) weist in den Stellungnahmen vom 23.11.2021 und 06.05.2021 darauf hin, dass vor dem Hintergrund der gemeinsamen Stellungnahme des BMVI und BMUB vom 26.01.2016 zum „Einvernehmen zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL und HWRM-RL“ im Hinblick auf die starke, faktisch nicht überwindbare Stellung der WSV aufgrund hoheitlicher Aufgaben und Eigentümerrechte wegen der Einvernehmensregelung zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen trotz ihres geringen Konkretisierungsgrades und der fehlenden Einvernehmensregelung für konkrete Umsetzungsmaßnahmen den Belangen der WSV umfassend Rechnung zu tragen sei, insbesondere durch eine Endabstimmung des Entwurfs einer ggf. notwendigen Zulassungsentscheidung.

Des Weiteren wurde auf Kapitel 5, Punkt 5.1, des Maßnahmenprogramms der FGG Elbe hingewiesen, nach dem im Rahmen der Durchführung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt von der jeweils zuständigen Landesbehörde die Gelegenheit erhalte, die Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße zu prüfen. Maßnahmen, die den für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße ändern, könnten nur mit Zustimmung der zuständigen Außenstelle der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt durchgeführt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Magdeburg daher den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zur Endabstimmung und Prüfung der Vereinbarkeit mit der Verwaltung der Bundeswasserstraße vorgelegt.

B.2.2.4.10 Wasser- und Bodenverband Untere Havel – Brandenburger Havel

Der **Wasser - und Bodenverband (WBV) Untere Havel – Brandenburger Havel** teilt mit Stellungnahme vom 25.11.2020 mit, dass sich im Vorhabengebiet Gewässer II. Ordnung befänden, für die der WBV die Unterhaltungspflicht habe. Diese seien jedoch nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen. Im Zuge der Umsetzung seien unbedingt Gewässerprofile und Sohlhöhen im ursprünglichen Zustand mindestens zu erhalten.

Der TdV erwidert, mit Ausnahme des Grabens 0200-12 berührten die Maßnahmen des MK 12 keine weiteren Gewässer II. Ordnung. Gewässerprofile und Sohlhöhen würden daher nicht verändert. Der genannte Graben quere die Flutrinne. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde die Flutrinne so

geplant, dass die Funktion des Grabens nicht beeinträchtigt werde. Der Überlaufschutz werde an die Örtlichkeit angepasst, so dass die genannte Funktion auch erhalten bleibe.

Der WBV fordert weiterhin, sollten sich durch oder infolge der Maßnahmenumsetzung die Kosten der Gewässerunterhaltung erhöhen, so habe der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen, es werde diesbezüglich angeregt auch mögliche Forderungen veränderter bzw. zusätzlicher Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen zu bedenken.

Der TdV erwidert, es sei davon auszugehen, dass die Umsetzung der Maßnahmen des MK 12 nicht zu höheren Kosten bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung führe, da diese nicht von den Maßnahmen betroffen seien.

Der WBV fordert eine Einladung zur Bauabnahme nach Fertigstellung und ggf. auch nach Fertigstellung von Teilprojekten. Der TdV sagt die Einladung zur Bauabnahme zu, diese Zusage wurde in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Der WBV erklärt sich am 23.04.2021 mit den Erwidern des TdV und dem aktuellen Sachstand einverstanden.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Auferlegung von Mehrkosten für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst wird.

B.2.2.4.11 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Denkmalpflege

Belange der Baudenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Bodendenkmalpflege

Die **obere Denkmalschutzbehörde** des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) macht mit den Stellungnahmen vom 09.11.2020, 20.05.2021 und 27.05.2021 geltend, die Antragsunterlagen seien in Bezug auf die Bodendenkmale nicht korrekt dargestellt. Die geplanten Maßnahmen Ra_AaN_14_01, Ra_AaN_14_04 (Altarme) sowie FI_Ra_14_01, FI_Ra_14_02a, FI_Ra_14_02b und FI_Ra_14_02c (Flutrinnen) berührten Bodendenkmalvermutungsflächen, dies sei auch im LBP zu berücksichtigen. Der TdV hat daraufhin eine Planänderung vorgenommen und den LBP auf Seite 75 Abschnitt 3.3. angepasst. Die Änderung ist in die Deckblätter aufgenommen worden.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** des Landkreises Havelland weist im Einvernehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde in den Stellungnahmen vom 16.12.2020 und 27.05.2021 auf Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen und Bodendenkmal-Vermutungsflächen.

Im Bereich des Vorhabens seien vier Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

- Nr. **51149**, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld Bronzezeit, Gräberfeld Eisenzeit
- Nr. **50278**, Siedlung Eisenzeit, Siedlung Steinzeit
- Nr. **50151**, Gräberfeld römische Kaiserzeit, Dorfkern Neuzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Dorfkern Mittelalter
- Nr. **50273**, Burgwall slawisches Mittelalter, Siedlung slawisches Mittelalter

Regelungen zur Nutzung von Bodendenkmalverdachtsflächen für Baustraßen und Materiallager sind in die Nebenbestimmung zu A.4.9 aufgenommen worden.

Auflagen zum Auffinden von noch nicht registrierten Bodendenkmalstrukturen und –funden sind in die Nebenbestimmung zu A.4.10 aufgenommen worden.

Zudem sagt der TdV zu, dass die bauausführenden Firmen durch ihn über die in diesem Genehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen unterrichtet und zur Einhaltung verpflichtet werden (s. B.1.4).

Mit der Planung, den geänderten Planunterlagen (Stellungnahme des BLDAM vom 16.09.2021) und den Zusagen des TdV auf die Forderungen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde sowie des BLDAM (s. B.1.4) wird den Belangen der Denkmal- und Bodendenkmalpflege im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Hinsichtlich der vom BLDAM erteilten Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen des BbgDSchG wird auf die Ausführungen unter C.1 hingewiesen. Bodendenkmalpflegerische Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

B.2.2.4.12 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Der **Landkreis Havelland, untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde**, stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Forderungen aus den Stellungnahme vom 16.12.2020 und 27.05.20212 zu. Der TdV sagt mit Schreiben vom 08.03.2021 die Einhaltung der Forderungen zu. Die Zusage ist in B.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden. Den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft wird damit hinreichend Rechnung getragen.

B.2.2.4.13 Belange der Forstwirtschaft

Nach der Stellungnahme des **Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow** vom 30.11.2020, sei im Planungsbereich zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG vorhanden. Dahingegen würden jedoch drei Maßnahmen im möglichen Zusammenhang mit der Entstehung von (neuen) Waldflächen stehen. Hierbei handele es sich um die Maßnahmen AI_MK12_07, AI_MK12_12 und AI_MK12_13. Aufgrund der fehlenden Flächentiefe würden die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen keine Erstaufforstung im Sinne des § 9 LWaldG darstellen, so dass im Vorfeld der Durchführung dieser Maßnahme ein Antrag auf Erstaufforstung nicht notwendig sei. Dies zähle auch unter dem Aspekt des möglichen Anschlusses der Steckhölzer an den bereits sporadisch vorhandenen uferbegleitenden Gehölzwuchs. Die jeweils nur saumartig vorgesehenen Pflanzmaßnahmen würden aus heutiger Sicht (zunächst) kein typisches Waldinnenklima erwarten lassen, dass die Voraussetzungen einer unmittelbaren Entstehung von Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG vermuten lasse. Bei erfolgreicher Durchführung und (Entwicklungs-)Pfleger der vorgesehenen Pflanzungen und anschließender Bereitstellung angrenzender, uferferner Potenzialflächen sei aber im Wege fortschreitender natürlicher Sukzession mittel- bis langfristig eine Etablierung von Gehölzflächen möglich, die den gesetzlichen Erfordernissen im Hinblick auf deren Einstufung als Wald gerecht würden. In diesem Fall bliebe es der zuständigen Oberförsterei vorbehalten zum gegebenen Zeitpunkt sich als Wald darstellende Gehölzflächen als solche einzustufen und kartografisch zu erfassen. Diese Flächen würden dann fortan den gesetzlichen Regelungen des LWaldG unterliegen.

Die Oberförsterei Rathenow weist im Hinblick auf die vorgesehene aktive Einbringung von Gehölzen der Weichholz- und Hartholzaue auf Folgendes hin:

- Im Rahmen einer kürzlichen Inaugenscheinnahme der Pflanzstandorte sei uferbegleitend z.T. erheblicher Biberfraß am bestehenden Baumbestand festgestellt worden. Es werde daher empfohlen, zur biotischen Absicherung der Anpflanzungen einen mechanischen geeigneten Flächenschutz vor Beginn der eigentlichen Pflanzmaßnahmen anzubringen und diesen nach der Pflanzung in regelmäßigen Abständen auf Funktionalität zu überprüfen.
- Für die Überwachung von Scher- und Feldmäusen solle rechtzeitig Augenmerk auf ein Mäusemonitoring mit im (drohenden) Schadensfall adäquat ausgewählten Bekämpfungsmaßnahmen gelegt werden.
- Der laut Maßnahmenbeschreibung vorgesehene Wechsel von Strauch/Baumarten der Weichholzaue hin zu Vertretern der Hartholzaue anhand des ansteigenden Geländeneiveaus scheine kaum schlüssig. Das sich nach dem Mindestabstand zur Havel (10 m für Strauchweiden,

20 m für Baumweiden) darbietende Gelände präsentiert sich weitgehend planar und lasse kaum Abweichungen im Höhenprofil erkennen.

- In Abhängigkeit der Überflutungsresistenz und der zu erwartenden Hochwasserereignisse werde daher auf eine möglichst den hydrologischen Verhältnissen angepasste Verwendung von Gehölzen hingewiesen. Im Sinne einer anzustrebenden hohen Pflanzenvielfalt und zur Risikominimierung solle dabei auf ein möglichst umfangreiches Artenspektrum zurückgegriffen werden.

Die Sicherung der Auengehölzflächen durch einen Verbisschutzzaun wurde durch den TdV verbindlich an die Einwender Nr. 1 und Nr. 2 zugesagt. Auf B.1.4 wird verwiesen.

Die Oberförsterei Rathenow merkt an, die Auenwaldinitialisierungen stellen auf Grund der fehlenden Flächentiefe keine Erstaufforstungen im Sinne des § 9 LWaldG dar. Ein Antrag auf Erstaufforstung sei daher nicht notwendig. Dies gelte auch unter dem Aspekt des möglichen Anschlusses der Steckhölzer an den bereits sporadisch vorhandenen uferbegleitenden Gehölzwuchs. Die jeweils nur saumartig vorgesehenen Pflanzmaßnahmen lassen aus heutiger Sicht (zunächst) kein typisches Waldinnenklima erwarten, das die Voraussetzungen einer unmittelbaren Entstehung von Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG vermuten lässt. Bei erfolgreicher Durchführung und (Entwicklungs-) Pflege der vorgesehenen Pflanzungen und anschließender Bereitstellung angrenzender, uferferner Potenzialflächen scheine aber im Wege fortschreitender natürlicher Sukzession mittel- bis langfristig eine Etablierung von Gehölzflächen möglich, die den gesetzlichen Erfordernissen im Hinblick auf deren Einstufung als Wald gerecht werden könne. In diesem Fall bleibe es der zuständigen Oberförsterei vorbehalten, zum gegebenen Zeitpunkt die sich als Wald darstellenden Gehölzflächen als solche einzustufen und kartographisch zu erfassen. Diese Flächen unterlägen dann fortan den Regelungen des LWaldG.

B.2.2.4.14 Geologie und Bergbau

Das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)** stimmt mit der Stellungnahmen vom 30.10.2020 und 23.04.2021 dem Vorhaben zu und weist auf die bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht für etwaig geplante Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben). Das Vorhaben sieht keine Bohrungen und geophysikalische Untersuchungen gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz vor.

B.2.2.4.15 Kataster- und Vermessungswesen

Die **Behörde für Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg** teilt am 28.10.2020 mit, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhenfestpunkte gefährdet seien.

B.2.2.4.16 Kampfmittelbeseitigung

Der **Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst**, teilt am 29.10.2020 mit, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwände bestehen würden. Bei konkreten Bauvorhaben sei bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen.

Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit dem Zentraldienst der Polizei des Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, abzustimmen und eine Bestätigung über die Munitionsfreiheit vorzulegen (siehe A.4.2.14). Da sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und im Zuge der Planung der Bauausführung oftmals Änderungen ergeben können, wird dadurch gewährleistet, dass der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Prüfung auf Basis detaillierter und aktueller Planung und Karten vornehmen kann.

B.2.2.4.17 Versorgungsleitungen

Die Nebenbestimmung A.4.2.8 verpflichtet den TdV, vor Baubeginn bei allen im Vorhabengebiet tätigen Versorgungsunternehmen Leitungsauskünfte einzuzholen, da die Auskünfte der Versorgungsträger aus dem Jahr 2020 datieren und damit bei Baubeginn nicht mehr aktuell sind (Gültigkeit von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum).

In dem Vorhabengebiet befinden sich Leitungen verschiedener Unternehmen. Interessen von Versorgungsträgern, welche dem Vorhaben entgegenstehen, sind der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nicht mitgeteilt worden.

Der **Wasser- und Abwasserzweckverband (WAV) Rathenow** stimmt mit der Stellungnahme vom 24.11.2020 der Planung zu und weist zusätzlich auf die angrenzenden Trinkwasserschutzgebiete hin. Sollten zusätzliche Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Transportwegen über Land) in den Ortslagen Premnitz und Döberitz notwendig werden, so sei auf das hier befindliche Ver- und Entsorgungssystem des WAV zu achten.

Die **E.DIS Netz GmbH** weist mit der Stellungnahme vom 26.11.2020 darauf hin, dass gegenüber der Planung keine Bedenken bestehen. Weiter wird darüber informiert, dass bei Flusskilometer 89.970, die Kreuzung der Havel mit einem 20 kV Kabel geplant sei. Die Flussquerung sei mit einer 425 m langen Bohrung geplant.

Die **GDMcom GmbH** teilt mit Stellungnahme vom 06.11.2020 mit, dass der Anlagenbetreiber „ONTRAS Gastransport GmbH“ von dem Vorhaben betroffen sei. Dem Vorhaben werde bei Einhaltung und Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

1. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten. Diese Auflage schließe u. a. eine Nutzung von Schutzstreifen als Arbeitsfläche sowie als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, ...) aus.
2. Der geringfügigen Veränderung des Oberflächenniveaus im Schutzstreifen der Ferngasleitung stimme die GDMcom GmbH zu. Die laut ihrer eingereichten Planung vorgesehene Überdeckung der Ferngasleitung sei nicht zu unterschreiten.
3. Ein Freispülen der Ferngasleitung durch die Flutmuldenaktivierung müsse vermieden werden.
4. Die Überdeckung/Tiefenlage der Ferngasleitung müsse vor Baubeginn unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters geprüft und freigegeben werden bzw. im Zuge Ihrer weiteren Planung in Form eines Ortstermins mit Herrn Röse (ONTRAS) festgestellt werden.

5. Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen seien im Rahmen der Ausführungsplanung gesondert zu beantragen.

6. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sei, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.

7. Der Vorhabenträger (Bauherr) sei von Ihnen zu beauftragen, alle Arbeiten mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.

8. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten habe so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen seien.

9. Die GDMcom GmbH bittet mit Abschluss des Verfahrens um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der TdV sagt zu, die Auflagen und Hinweise der GDMcom zu beachten. Die Zusage ist in B.1.4 aufgenommen worden.

B.2.2.5 Abwägung über Belange privater Betroffener

B.2.2.5.1 Grundsätzliches

Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke (s. Unterlage Nr. 10 Flurstückspläne und Unterlagen 11 Flurstücksverzeichnis) befinden sich im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe und NABU-Gewässerrandstreifenprojekt, der Kirche, der Kommune, dem Land Brandenburg sowie mehrerer Privatpersonen.

Das WSA Spree-Havel als Vertreterin für die WSV steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Entsprechend Ihrer Forderung mit Schreiben vom 25.11.2020 ist für die zeitweilige oder dauerhafte Inanspruchnahme bundeseigener Wasser- und Landflächen der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen TdV und WSA Spree-Havel vor Beginn der Maßnahmen erforderlich. Dies sagt der TdV zu (siehe B.1.4). Ferner bestätigt er, dass die neu errichteten Bauwerke in seinem Eigentum verbleiben.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden seitens zweier privater Flurstückseigentümer Einwendungen erhoben.

B.2.2.5.2 Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen

Aus Gründen des Datenschutzes wird in diesem Planfeststellungsbeschluss auf die Wiedergabe des Namens der privaten Einwender verzichtet und stattdessen zur Identifikation die jeweils laufende Nr. der Einwendung mit Angabe des Datums des Einwendungsschreibens genannt sowie ggf. das betroffene Flurstück bezeichnet.

B.2.2.5.2.1 Einwendung von Nr. 1 vom 16.11.2020

- Gemarkung Döberitz, Flur 1, Flurstück 397 (gesamtes Flurstück - dauerhaft zu beschränkende Fläche 7.863 m²), Einschränkung der Erreichbarkeit durch Maßnahme FI_Ra_14_02 bei erhöhter Wasserführung
- Gemarkung Döberitz, Flur 1, Flurstück 349/3 (gesamtes Flurstück - dauerhaft zu beschränkende Fläche 3.185 m²), entstehende Insellage durch Maßnahme Ra_AaN_14_04

Im Rahmen eines gemeinsamen Termins am 25.02.2021 haben der private Grundstückseigentümer und der TdV eine Abstimmung zur Inanspruchnahme der Grundstücke geschlossen. Mit Stellungnahme vom 15.04.2021 stimmte der Einwender Nr. 1 den folgenden Festlegungen des TdV zu:

1. Die Flutrinne FI_Ra_14_02a wird auf Fahrspurbreite im Bereich der heutigen Zuwegung mit einer ca. 1 m starken Schicht aus Wasserbausteinen (Ø 10-35 cm) und einer darauf liegenden ca. 0,3 m starken Schotterdecke (0/56 mm) auf Planhöhe befestigt, um eine Zuwegung in der Bewirtschaftungsperiode weiterhin zu ermöglichen.
2. Die Auengehölzinitialisierung wird mit einem Verbisschutzzaun gesichert.

Die Festlegung zur Furt hat der TdV als Planänderung in den Planunterlagen übernommen (siehe Tabelle 3) und die Sicherung der Auengehölzflächen durch einen Verbisschutzzaun wurde durch den TdV verbindlich zugesagt (s. B.1.4). Der TdV hat eine weitere Planänderung vorgenommen (siehe Tabelle 3) und die Maßnahme Furt im Flurstücksverzeichnis (Unterlage 11) ergänzt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu der privaten Grundstücksinanspruchnahme ist daher nicht erforderlich.

B.2.2.5.2.2 Einwendung von Nr. 2 vom 08.12.2020

- Gemarkung Jerchel, Flur 6, Flurstück 84 (dauerhaft zu beschränkende Fläche 1.937 m² und vorübergehend benötigte Fläche 254 m²), Einschränkung durch Maßnahmengemetrie FI_Ra_14_02 und Baufeld
- Gemarkung Döberitz, Flur 1, Flurstück 356/5 (dauerhaft zu beschränkende Fläche 5.600 m² und vorübergehend benötigte Fläche 1.661 m²), Einschränkung durch Maßnahmengemetrie FI_Ra_14_02 und Baufeld, Einschränkung der Erreichbarkeit durch Maßnahme FI_Ra_14_02 bei erhöhter Wasserführung
- Gemarkung Döberitz, Flur 1, Flurstück 400 (gesamtes Flurstück - dauerhaft zu beschränkende Fläche 14.329 m²), Einschränkung der Erreichbarkeit durch Maßnahme FI_Ra_14_02 bei erhöhter Wasserführung
- Gemarkung Döberitz, Flur 1, Flurstück 406/1 (gesamtes Flurstück - dauerhaft zu beschränkende Fläche 12.637 m²), Einschränkung der Erreichbarkeit durch Maßnahme FI_Ra_14_02 bei erhöhter Wasserführung

Grundstückseigentümer und TdV haben am 26.02.2021 ein Abstimmungsgespräch zur Inanspruchnahme der Grundstücke geführt. Der TdV sagt folgende Planergänzungen und Planänderungen in den Planunterlagen zu:

1. Die Flutrinne FI_Ra_14_02a wird auf Fahrspurbreite im Bereich der heutigen Zuwegung mit einer ca. 1 m starken Schicht aus Wasserbausteinen (\varnothing 10-35 cm) und einer darauf liegenden ca. 0,3 m starken Schotterdeckschicht (0/56 mm) auf Planhöhe befestigt, um eine Zuwegung in der Bewirtschaftungsperiode weiterhin zu ermöglichen.
2. Die Auengehölzinitialisierungsflächen werden mit einem Verbisschutzzaun gesichert.
3. Vor Beginn der Auengehölzpflanzungen auf den Auengehölzentwicklungsflächen wird nochmals mit dem Einwender 2 über die Erreichbarkeit der Flächen eine Verständigung herbeigeführt.

Die Festlegung zur Furt hat der TdV als Planänderung in den Planunterlagen übernommen (siehe Tabelle 3) und die Sicherung der Auengehölzflächen durch einen Verbisschutzzaun sowie die Abstimmung vor Pflanzungsbeginn wurden durch den TdV verbindlich zugesagt (s. B.1.4). Der TdV hat eine weitere Planänderung vorgenommen (siehe Tabelle 3) und die Maßnahme Furt im Flurstücksverzeichnis (Unterlage 11) ergänzt.

Die für die Auwaldinitialisierung benötigten Flächen stehen im Eigentum des TdV. Ebenso die Flächen für die Auwaldentwicklung, die nicht planfestgestellt werden. Der Einwender ist Pächter der Flächen. Der TdV hat dem Pächter die Durchfahrt in Form eines für die Befahrung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ausreichend breiten nicht bepflanzten Streifens zwischen den Auwaldinitialisierungs- und Auwaldentwicklungsflächen AI_MK12_06 und AE_MK12_09 in B.1.4 zugesagt. Vor einer Bepflanzung wird der TdV den Pächter informieren und die Pachtverträge anpassen. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zu der privaten Grundstücksinanspruchnahmen ist daher nicht erforderlich.

B.2.2.6 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die genehmigte Planung wird den Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG gerecht.

B.2.2.7 Frist für Beginn und Vollendung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollendung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.4.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 3 weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die

Vollendung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Naturraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollendung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.2.8 Begründung von weiteren Nebenbestimmungen

B.2.2.8.1 Vorbehalt der Ergänzung

Gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher sich mit der Nebenbestimmung A.4.4 die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Inhalts- oder Nebenbestimmung vorbehalten, für den Fall, dass entgegen der morphodynamischen Nachweisführung Nachregulierungsmaßnahmen auf Grund der vom TdV durchgeführten Maßnahmen erforderlich werden.

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des TdV auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des TdV und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Von der Gebühren- und Auslagenerhebung wird gemäß § 4 GebOMUGV abgesehen.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den TdV unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).
3. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 BbgStrG gelten Zufahrten oder Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 18, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 BbgStrG ist die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.
4. Gefährliche Abfälle, die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind gemäß der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg der Sonderabfallgesellschaft Berlin Brandenburg anzudienen. Abweichend hiervon besteht gemäß § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Havelland für die dort genannten gefährlichen Abfälle, die beseitigt werden müssen, eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.
5. Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabengebiet – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – bei den erforderlichen Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden. Sollten Bodendenkmalstrukturen freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen OT Wünsdorf (Tel. 033702 71407, Fax. 033702 71601), oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen. Der Fund und die Fundstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§11 Abs. 3 BbgDSchG). Innerhalb dieser Zeitspanne erfolgt so schnell als möglich eine Begutachtung durch Fachpersonal der Denkmalbehörden. Entdeckte Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 (4) und 12 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen in der Gemeinde Milower Land und in der Stadt Premnitz zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Tabelle 9: Rechtsgrundlagen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
WHG	Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
BbgUVPG	Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S. 4)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
WaZV	Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 26], S.413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 117])

PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 29.10.2021

Im Auftrag


K. Gäbler

